Deutscher Bundestag **Drucksache 16/7077**

16. Wahlperiode 12. 11. 2007

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes

A. Problem und Ziel

Die letzte größere Änderung des Steuerberatungsgesetzes erfolgte im Jahre 2000 mit dem Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Tätigkeit der Steuerberater (7. StBÄndG). Die Stärkung des Berufsstandes und die Liberalisierung des Berufsrechts der Steuerberater werden mit diesem Gesetzentwurf fortgesetzt. Darüber hinaus ist Schwerpunkt des Gesetzentwurfs die Anpassung des Steuerberatungsgesetzes an die Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (RL 2005/36/EG vom 7. September 2005), die bis zum 20. Oktober 2007 in nationales Recht umzusetzen ist.

B. Lösung

Steuerberater und Lohnsteuerhilfevereine sollen künftig eine Bürogemeinschaft miteinander bilden können (§§ 26, 56 StBerG-E).

Lohnsteuerhilfevereinen wird eine Beratungsbefugnis bei Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich (§ 3 Nr. 26a EStG – neu) eingeräumt.

Handlungsbedarf besteht vor dem Hintergrund der durch den so genannten Bologna-Prozesses eingeführten Bachelor- und Masterstudiengänge. Die Zulassungsvoraussetzungen zur Steuerberaterprüfung sollen entsprechend angepasst werden (§ 36 StBerG-E).

Die GmbH & Co. KG soll als Rechtsform für Steuerberatungsgesellschaften zugelassen werden (§ 50 StBerG-E).

In Anlehnung an die geplanten Regelungen im Berufsrecht der Rechtsanwälte im Rahmen der Reform des Rechtsberatungsgesetzes soll künftig eine Kooperation der Steuerberater mit allen partnerschaftsfähigen Berufen im Sinne des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes (d. h. mit allen freien Berufen) zugelassen werden (§ 56 StBerG-E).

Neben ihrer originären Tätigkeit „Steuerberatung“ als Vorbehaltsaufgabe enthält § 57 Abs. 3 StBerG einen Katalog von vereinbaren Tätigkeiten. Dieser Katalog soll nicht erweitert werden. Auch das grundsätzliche Verbot der gewerblichen Tätigkeit soll bestehen bleiben. Den Steuerberaterkammern soll es aber künftig möglich sein, von dem Verbot Ausnahmen zuzulassen, soweit durch die Tätigkeit eine Verletzung von Berufspflichten nicht zu erwarten ist (§ 57 StBerG-E).

Steuerberater sollen als sog. Syndikus-Steuerberater, d. h. neben einer selbständigen Tätigkeit als Steuerberater auch nichtselbständig tätig sein dürfen; die An-

gestelltentätigkeit soll beschränkt werden auf steuerliche Beratungsleistungen im Sinne des § 33 StBerG (Beratung in Steuerangelegenheiten); eine Beschränkung auf eine hauptberufliche Tätigkeit wird nicht für erforderlich gehalten; zur Vermeidung von Interessenkollisionen sollte lediglich die Beratung des Arbeitgebers gesetzlich ausgeschlossen bleiben (§ 58 StBerG-E).

Eine Öffnungsklausel für die Übertragung der Steuerberaterprüfung auf die Steuerberaterkammern soll den Landesregierungen künftig ermöglichen, die Aufgaben im Zusammenhang mit der Steuerberaterprüfung auf die Steuerberaterkammern zu übertragen. Staatlichkeit und Bundeseinheitlichkeit sollen erhalten bleiben (§ 158 StBerG-E, DVStB-E).

Darüber soll das Steuerberatungsgesetz an die Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (RL 2005/36/EG vom 7. September 2005), die bis zum 20. Oktober 2007 in nationales Recht umzusetzen ist, angepasst werden (§§ 3a, 37a StBerG-E).

Verschiedene Vorschriften werden an die berufsrechtlichen Regelungen der Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer angepasst, da eine weitere Harmonisierung der Berufsrechte angestrebt wird.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Das Gesetz hat keine belastenden Auswirkungen auf die Haushalte des Bundes und der Länder. Durch die Übertragung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Steuerberaterprüfung von den Behörden der Finanzverwaltung auf die Steuerberaterkammern könnte sich sogar eine Minderung von Personalkosten in den Haushalten der Bundesländer ergeben.

Der Vollzugsaufwand ist nicht bezifferbar.

E. Sonstige Kosten

Durch die Anhebung der Gebühren für das Zulassungs- und Prüfungsverfahren zur Steuerberaterprüfung auf kostendeckende Höhe sind Bewerber künftig stärker belastet. Bei Übertragung der Steuerberaterprüfung auf die Steuerberaterkammer sind die Steuerberaterkammern ermächtigt, die Gebühren hierfür selbst in einer Gebührenordnung festzulegen. Hier kann es zu Gebührenerhöhungen kommen. Im Übrigen hat das Gesetz keine belastenden Auswirkungen auf die betroffenen Berufsangehörigen und Gesellschaften. Weitere Kosten für die Wirtschaft, hier insbesondere für die mittelständischen Unternehmen, sind nicht zu erwarten. Auswirkungen auf Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Für Unternehmen werden

4 neue Informationspflichten eingeführt,

4 Informationspflichten geändert,

0 Informationspflichten abgeschafft.

Betroffene Unternehmen: je nach Regelung unterschiedlich (im Einzelnen siehe allgemeine Begründung).

Häufigkeit/Periodizität: je nach Regelung unterschiedlich (im Einzelnen siehe allgemeine Begründung).

Der Saldo erwarteter Mehrkosten und erwarteter Kostenreduzierungen ist äußerst gering (rd. 40 000 Euro).

Für Bürgerinnen und Bürger ergeben sich keine Änderungen von Informationspflichten.

Für die Verwaltung werden

8 neue Informationspflichten eingeführt,

3 Informationspflichten geändert,

0 Informationspflichten abgeschafft.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 12. November 2007

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Abs. 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 838. Sitzung am 9. November 2007 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates wird nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Angela Merkel

Anlage 1

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes*

Vom …

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Das Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Nach der Angabe zu § 3 wird folgende Angabe eingefügt:

   „Befugnis zu vorübergehender und gelegentlicher Hilfeleistung in Steuersachen § 3a“.

   b) Die Angabe zu § 5 wird wie folgt gefasst:

   „Verbot der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen, Missbrauch von Berufsbezeichnungen § 5“.

   c) Nach der Angabe zu § 80 wird die folgende Angabe eingefügt:

   „Zwangsgeld bei Verletzung von Mitwirkungspflichten § 80a“.

   d) Nach der Angabe zu § 87 wird die folgende Angabe eingefügt:

   „Wirtschaftsplan, Rechnungslegung § 87a“.

   e) Nach der Angabe zu § 157 wird folgende Angabe eingefügt:

   „Übergangsvorschriften anlässlich des Achten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes § 157a“.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 3 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

   b) Nummer 4 wird aufgehoben.

3. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

‚§ 3a

Befugnis zu vorübergehender und gelegentlicher Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz beruflich niedergelassen sind und dort befugt geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen nach dem Recht des Niederlassungsstaates leisten, sind zur vorübergehenden und gelegentlichen geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befugt, wenn diese im Ausland einen den in § 3 Nr. 1 genannten Berufen in der Ausbildung und den Befugnissen vergleichbaren Beruf ausüben und die Voraussetzungen für die Berufsausübung den Anforderungen dieses Gesetzes im Wesentlichen entsprechen. Der Umfang der Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen im Inland richtet sich nach dem Umfang dieser Befugnis im Niederlassungsstaat. Bei ihrer Tätigkeit im Inland unterliegen sie denselben Berufsregeln wie die in § 3 genannten Personen. Wenn der Beruf im Staat der Niederlassung nicht reglementiert ist, gilt die Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen im Inland nur, wenn die Person den Beruf dort während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre ausgeübt hat. Ob die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen vorübergehend und gelegentlich erfolgt, ist insbesondere anhand ihrer Dauer, Häufigkeit, regelmäßiger Wiederkehr und Kontinuität zu beurteilen.

(2) Die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen nach Absatz 1 ist nur zulässig, wenn die Person vor der ersten Erbringung im Inland der zuständigen Stelle schriftlich Meldung erstattet. Zuständige Stelle ist für Personen aus:

1. Finnland die Steuerberaterkammer Berlin,
2. Polen die Steuerberaterkammer Brandenburg,
3. Zypern die Steuerberaterkammer Bremen,
4. Niederlande und Bulgarien die Steuerberaterkammer Düsseldorf,
5. Schweden und Island die Steuerberaterkammer Hamburg,
6. Portugal und Spanien die Steuerberaterkammer Hessen,
7. Belgien die Steuerberaterkammer Köln,
8. Estland, Lettland, Litauen die Steuerberaterkammer Mecklenburg-Vorpommern,
9. Italien und Österreich die Steuerberaterkammer München,
10. dem Vereinigten Königreich die Steuerberaterkammer Niedersachsen,
11. Rumänien und Liechtenstein die Steuerberaterkammer Nordbaden,
12. Tschechien die Steuerberaterkammer Nürnberg,

* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22), geändert durch Richtlinie 2006/100/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 141).

13. Frankreich die Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz,
14. Luxemburg die Steuerberaterkammer Saarland,
15. Ungarn die Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen,
16. Slowakei die Steuerberaterkammer Sachsen-Anhalt,
17. Dänemark und Norwegen die Steuerberaterkammer Land Schleswig-Holstein,
18. Griechenland die Steuerberaterkammer Stuttgart,
19. Schweiz die Steuerberaterkammer Südbaden,
20. Malta und Slowenien die Steuerberaterkammer Thüringen,
21. Irland die Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe.

Die Meldung der Person muss enthalten:

1. Angabe ihres Familiennamens und Vornamens, ihres Namens oder ihrer Firma einschließlich ihrer gesetzlichen Vertreter,
2. ihres Geburts- oder Gründungsjahres,
3. ihrer Geschäftsanschrift einschließlich der Anschriften aller Zweigstellen,
4. die Angabe der Berufsbezeichnung, unter der die Tätigkeit im Inland zu erbringen ist,
5. eine Bescheinigung darüber, dass die Person in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz rechtmäßig zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen niedergelassen ist und dass ihr die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,
6. einen Nachweis darüber, dass die Person den Beruf im Staat der Niederlassung während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre ausgeübt hat, wenn der Beruf dort nicht reglementiert ist,
7. eine Information über Einzelheiten zur Berufshaftpflichtversicherung oder eines anderen individuellen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht.

Die Meldung ist jährlich zu wiederholen, wenn die Person nach Ablauf eines Kalenderjahres erneut nach Absatz 1 geschäftsmäßig Hilfeleistung in Steuersachen im Inland erbringen will. In diesem Fall sind die Bescheinigung nach Satz 2 Nr. 5 und die Information nach Satz 2 Nr. 7 erneut vorzulegen.

(3) Sobald die Mitteilung nach Absatz 2 vollständig vorliegt, veranlasst die zuständige Stelle eine vorübergehende Eintragung der Angaben nach Absatz 2 Nr. 1 bis 4 im Berufsregister oder ihre Verlängerung um ein Jahr. Die jeweilige Eintragung erfolgt unter Angabe der zuständigen Stelle und des Datums der Eintragung. Das Verfahren ist kostenfrei.

(4) Registrierte Personen nach Absatz 3 oder ihre Rechtsnachfolger müssen der zuständigen Stelle alle Änderungen der Angaben nach Absatz 2 Nr. 1 bis 4 unverzüglich schriftlich mitteilen.

(5) Personen, die nach Absatz 1 geschäftsmäßig Hilfeleistung in Steuersachen im Inland erbringen, dürfen dabei nur unter der Berufsbezeichnung in den Amtssprachen des Niederlassungsstaates tätig werden, unter der sie ihre Dienste im Niederlassungsstaat anbieten. Wer danach berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Steuerberater/Steuerberaterin“, „Steuerbevollmächtigter/Steuerbevollmächtigte“ oder „Steuerberatungsgesellschaft“ zu führen, hat zusätzlich die Berufsorganisation, der er im Niederlassungsstaat angehört, sowie den Niederlassungsstaat anzugeben. Eine Verwechslung mit den genannten Berufsbezeichnungen muss ausgeschlossen sein.

(6) Die zuständige Stelle kann einer nach Absatz 1 geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leistenden Person die weitere Erbringung ihrer Dienste im Inland untersagen, wenn die Person im Staat der Niederlassung nicht mehr rechtmäßig niedergelassen ist oder ihr die Ausübung der Tätigkeit dort untersagt wird, wenn sie nicht über die für die Ausübung der Berufstätigkeit im Inland erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt oder wenn sie wiederholt eine unrichtige Berufsbezeichnung führt.

(7) Die zuständigen Stellen arbeiten mit den zuständigen Stellen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in den Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz zusammen und übermitteln auf Anfrage

1. Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung und die gute Führung des Dienstleisters;
2. Informationen darüber, dass keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen;
3. Informationen, die im Falle von Beschwerden eines Dienstleistungsempfängers gegen einen Dienstleister für ein ordnungsgemäßes Beschwerdeverfahren erforderlich sind.

§ 83 dieses Gesetzes und § 30 der Abgabenordnung stehen dem nicht entgegen.‘

4. § 4 Nr. 11 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 Buchstabe b wird die Angabe „§ 3 Nr. 12 oder 26 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Angabe „§ 3 Nr. 12, 26 oder 26a des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

   b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

      „Soweit zulässig, berechtigt sie auch zur Hilfeleistung bei der Eigenheimzulage und der Investitionszulage nach den §§ 3 bis 4 des Investitionszulagengesetzes 1999, bei mit Kinderbetreuungskosten im Sinne von § 9 Abs. 5, § 10 Abs. 1 Nr. 5 und 8 des Einkommensteuergesetzes sowie bei mit haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen im Sinne des § 35 des Einkommensteuergesetzes zusammenhängenden Arbeitgeberaufgaben.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

   „§ 5

   Verbot der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen, Missbrauch von Berufsbezeichnungen“.

   b) In Absatz 1 wird die Angabe „§§ 3 und 4“ durch die Angabe „§§ 3, 3a und 4“ ersetzt.

   c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

   ‚(3) Werden den Finanzbehörden oder den Steuerberaterkammern Tatsachen bekannt, die den Verdacht begründen, dass Personen, die geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten, entgegen § 132a Abs. 1 Nr. 2 des Strafgesetzbuches die Berufsbezeichnungen „Steuerberater“, „Steuerbevollmächtigter“, „Rechtsanwalt“, „Wirtschaftsprüfer“ oder „vereidigter Buchprüfer“ oder Vereinigungen, die geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten, entgegen § 161 dieses Gesetzes die Bezeichnungen „Steuerberatungsgesellschaft“, „Lohnsteuerhilfeverein“ oder „Landwirtschaftliche Buchstelle“ oder entgegen § 133 der Wirtschaftsprüferordnung die Bezeichnungen „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ oder „Buchprüfungsgesellschaft“ unbefugt führen, haben sie diese Tatsachen der für das Strafverfahren, das Bußgeldverfahren oder ein berufsaufsichtliches Verfahren zuständigen Stelle mitzuteilen; § 83 dieses Gesetzes und § 30 der Abgabenordnung stehen dem nicht entgegen.‘

6. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 3 oder § 4“ durch die Angabe §§ 3, 3a oder 4“ ersetzt.

   b) In Nummer 2 wird das abschließende Komma durch einen Punkt ersetzt und Nummer 3 aufgehoben.

7. § 8 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

   ‚(4) Die in § 6 Nr. 4 bezeichneten Personen dürfen auf ihre Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen hinweisen und sich als Buchhalter bezeichnen. Personen, die den anerkannten Abschluss „Geprüfter Bilanzbuchhalter/Geprüfte Bilanzbuchhalterin“ oder „Steuerfachwirt/Steuerfachwirtin“ erworben haben, dürfen unter dieser Bezeichnung werben. Die genannten Personen haben dabei die von ihnen angebotenen Tätigkeiten nach § 6 Nr. 3 und 4 innerhalb einer Werbemaßnahme mindestens einmal im Einzelnen aufzuführen.‘

8. In § 10 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „dürfen“ durch das Wort „übermitteln“ ersetzt und nach den Wörtern „der für die Entscheidung zuständigen Stelle“ das Wort „übermitteln“ gestrichen.

9. In § 14 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Oberfinanzbezirk“ durch die Wörter „Bezirk der Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

10. In § 15 Abs. 1 und 3 Satz 1, §§ 16, 17 und 19 Abs. 2 wird jeweils das Wort „Oberfinanzdirektion“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

11. § 20 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 wird das Wort „Oberfinanzdirektion“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

    b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

       aa) Das Wort „Oberfinanzdirektion“ wird jeweils durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

       bb) In Nummer 3 wird der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

       „eine ordnungsgemäße Geschäftsführung liegt insbesondere nicht vor, wenn

       a) gegen Pflichten nach diesem Gesetz in nachhaltiger Weise verstoßen wurde oder

       b) der Lohnsteuerhilfeverein in Vermögensverfall geraten ist; ein Vermögensverfall wird vermutet, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Lohnsteuerhilfevereins eröffnet oder der Lohnsteuerhilfeverein in das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Schuldnerverzeichnis (§ 26 Abs. 2 der Insolvenzordnung; § 915 der Zivilprozessordnung) eingetragen ist.“

12. In § 22 Abs. 7 Nr. 1 wird das Wort „Oberfinanzdirektion“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

13. § 23 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

       aa) In Satz 1 wird das Wort „Oberfinanzbezirk“ durch die Wörter „Bezirk der Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

       bb) In Satz 2 werden die Wörter „auswärtigen Oberfinanzbezirken“ durch die Wörter „Bezirken anderer Aufsichtsbehörden“ ersetzt.

    b) In Absatz 4 wird das Wort „Oberfinanzdirektion“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

14. In § 24 Abs. 1 und § 25 Abs. 2 Satz 2 wird jeweils das Wort „Oberfinanzdirektion“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

15. § 25 Abs. 3 wird aufgehoben.

16. § 26 wird wie folgt geändert:

    a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

    „Für die Zusammenarbeit mit Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften gilt § 56 Abs. 2 Satz 1.“

    b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „sieben“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

17. § 27 Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

    „(1) Aufsichtsbehörde ist die Oberfinanzdirektion oder die durch die Landesregierung bestimmte Landesfinanzbehörde. Sie führt die Aufsicht über die Lohnsteuerhilfevereine, die ihren Sitz im Bezirk der Aufsichtsbehörde haben.

    (2) Der Aufsicht durch die Aufsichtsbehörde unterliegen auch alle im Bezirk der Aufsichtsbehörde beste-

henden Beratungsstellen. Die im Wege der Aufsicht getroffenen Feststellungen sind der für den Sitz des Lohnsteuerhilfevereins zuständigen Aufsichtsbehörde mitzuteilen.“

18. In § 28 Abs. 2 werden die Wörter „von der Oberfinanzdirektion“ gestrichen.

19. § 30 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Aufsichtsbehörden führen ein Verzeichnis über

1. die Lohnsteuerhilfevereine, die im Bezirk der Aufsichtsbehörde ihren Sitz haben;

2. die im Bezirk der Aufsichtsbehörde bestehenden Beratungsstellen.“

20. Dem § 31 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die jeweils für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde übertragen.“

21. Dem § 35 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Prüfung muss vor einem Prüfungsausschuss abgelegt werden, dem drei Beamte des höheren Dienstes oder vergleichbare Angestellte der Finanzverwaltung, davon einer als Vorsitzender, sowie drei Steuerberater oder zwei Steuerberater und ein Vertreter der Wirtschaft angehören.“

22. § 36 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Zulassung zur Steuerberaterprüfung setzt voraus, dass der Bewerber

1. ein wirtschaftswissenschaftliches oder rechtswissenschaftliches Hochschulstudium oder ein anderes Hochschulstudium mit wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtung erfolgreich abgeschlossen hat und

2. danach praktisch tätig gewesen ist.

Die praktische Tätigkeit muss über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren ausgeübt worden sein, wenn die Regelstudienzeit des Hochschulstudiums nach Satz 1 Nr. 1 weniger als vier Jahre beträgt, sonst über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren. Wurden in einem Hochschulstudium nach Satz 1 Nr. 1 ein erster berufsqualifizierender Abschluss und in einem, einen solchen ersten Abschluss voraussetzenden, weiteren Hochschulstudium nach Satz 1 Nr. 1 ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben, werden die Regelstudienzeiten beider Studiengänge zusammengerechnet; Zeiten der praktischen Tätigkeit werden berücksichtigt, soweit sie nach dem Erwerb des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses liegen.“

23. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Prüfungsaufgaben der Aufsichtsarbeiten und der Zeitpunkt der Durchführung des schriftlichen Teils der Prüfung sollen zwischen den obersten Finanzbehörden der Länder abgestimmt werden.“

b) Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Steuerliches Verfahrensrecht sowie Grundzüge des Steuerstraf- und Steuerordnungswidrigkeitenrechts,“.

24. § 37a wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Mitgliedstaat oder Vertragsstaat) oder der Schweiz mit einem Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis, der in einem anderen Mitgliedstaat oder Vertragsstaat als Deutschland oder in der Schweiz zur selbständigen Hilfe in Steuersachen berechtigt, können auf Antrag eine Eignungsprüfung im Sinne des Artikels 14 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EG Nr. L 255 S. 22) ablegen. Mit der erfolgreich abgelegten Eignungsprüfung werden dieselben Rechte erworben wie durch die erfolgreich abgelegte Steuerberaterprüfung.

(3) Die Befähigungs- und Ausbildungsnachweise im Sinne von Absatz 2 müssen in einem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat oder der Schweiz von einer entsprechend dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften benannten zuständigen Behörde ausgestellt worden sein. Sie müssen bescheinigen, dass das Berufsqualifikationsniveau des Inhabers zumindest unmittelbar unter dem Niveau nach Artikel 11 Buchstabe d oder Buchstabe e der Richtlinie 2005/36/EG liegt und der Inhaber damit in diesem anderen Mitgliedstaat oder Vertragsstaat oder der Schweiz zur Hilfe in Steuersachen berechtigt ist. Satz 2 gilt auch für Ausbildungsnachweise, die von einer zuständigen Behörde in einem anderen Mitgliedstaat oder Vertragsstaat oder der Schweiz ausgestellt wurden, sofern sie in der Gemeinschaft erworbene abgeschlossene Ausbildungen bescheinigen, von diesen als gleichwertig anerkannt wurden und in Bezug auf die Aufnahme und Ausübung des Berufs des Steuerberaters dieselben Rechte verleihen oder auf die Ausübung des Berufs des Steuerberaters vorbereiten.

Satz 2 gilt ferner für Berufsqualifikationen, die zwar nicht den Erfordernissen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Herkunftsmitgliedstaates für die Aufnahme und Ausübung des Berufs des Steuerberaters entsprechen, ihrem Inhaber jedoch nach dem Recht des Herkunftsmitgliedstaates erworbene Rechte nach den dort maßgeblichen Vorschriften verleihen. Bewerber aus anderen Mitgliedstaaten oder Vertragsstaaten oder der Schweiz, in denen der Beruf des Steuerberaters nicht reglementiert ist, müssen diesen Beruf zusätzlich in Vollzeit zwei Jahre in den vorhergehenden zehn Jahren in dem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat oder der Schweiz ausgeübt haben. Die zuständige Behörde nach Satz 1 muss bescheinigen, dass der Inhaber auf die Aus-

übung des Berufs vorbereitet wurde. Die Pflicht zum Nachweis dieser zweijährigen Berufserfahrung entfällt, wenn der Ausbildungsnachweis den Abschluss einer reglementierten Ausbildung im Sinne des Artikels 13 Abs. 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG bestätigt.

b) Nach Absatz 3 wir folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Die zuständige Behörde hat dem Antragsteller den Empfang der Unterlagen innerhalb eines Monats zu bestätigen und ggf. mitzuteilen, welche Unterlagen fehlen. Das Berufsanerkennungsverfahren ist innerhalb kürzester Frist, spätestens jedoch drei Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen abzuschließen. Die Frist kann um einen Monat verlängert werden. Die Eignungsprüfung ist innerhalb der Frist für die Durchführung des Berufsanerkennungsverfahrens anzusetzen. Der Antragsteller kann gegen nicht fristgerecht getroffene Entscheidungen Einspruch einlegen.

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Die zuständigen Behörden im Sinne von Absatz 3 arbeiten mit den zuständigen Behörden in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in den Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz zusammen und tauschen Informationen über das Vorliegen von disziplinar- oder strafrechtlichen oder sonstigen schwerwiegenden Sachverhalten aus, wenn sie Auswirkungen auf die Berufsausübung der Betroffenen haben. § 83 dieses Gesetzes und § 30 der Abgabenordnung stehen dem nicht entgegen.“

25. § 38 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 Buchstabe a und b werden jeweils vor den Wörtern „mindestens zehn Jahre“ die Wörter „im höheren Dienst oder als Angestellter in vergleichbaren Vergütungsgruppen“ eingefügt.

b) In Nummer 4 Buchstabe a und b werden jeweils vor den Wörtern „mindestens fünfzehn Jahre“ die Wörter „im gehobenen oder höheren Dienst oder als Angestellter in vergleichbaren Vergütungsgruppen“ eingefügt.

26. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „fünfundsiebzig“ durch die Angabe „zweihundert“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „fünfhundert“ durch die Angabe „eintausend“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Eine Steuerberaterkammer, der nach § 158 Abs. 2 Aufgaben des Zweiten Abschnitts des Zweiten Teils übertragen worden sind, kann in einer Gebührenordnung nach § 79 Abs. 2 der Höhe nach andere als die in den Absätzen 1 und 2 genannten Gebühren bestimmen; die übrigen Bestimmungen der Absätze 1 und 2 bleiben unberührt.“

27. In § 40 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Amtsarzt“ durch das Wort „Arzt“ ersetzt.

28. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

‚(2a) Partnerschaftsgesellschaften gemäß § 3 Nr. 2 sind befugt, die Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ als Zusatz zum Namen zu führen, wenn mindestens ein Partner berechtigt ist, die Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ als Zusatz zur Berufsbezeichnung zu führen.‘

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Firma“ die Wörter „oder zum Namen“ eingefügt.

29. § 49 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Jede Änderung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung oder der Gesellschafter oder in der Person der Vertretungsberechtigten ist der zuständigen Steuerberaterkammer innerhalb eines Monats anzuzeigen. Der Änderungsanzeige ist eine öffentlich beglaubigte Abschrift der jeweiligen Urkunde beizufügen. Die Vorlage einer einfachen Abschrift der jeweiligen Urkunde reicht aus, wenn die Änderung im Handelsregister oder Partnerschaftsregister eingetragen und eine beglaubigte Abschrift oder ein amtlicher Ausdruck der Eintragung bei der Steuerberaterkammer eingereicht wird. Wird die Änderung im Handelsregister oder Partnerschaftsregister eingetragen, so ist eine beglaubigte Abschrift oder ein amtlicher Ausdruck der Eintragung nachzureichen. Liegt der Steuerberaterkammer bereits eine öffentlich beglaubigte Abschrift der jeweiligen Urkunde vor, reicht es aus, wenn nach Eintragung der Änderung im Handelsregister oder Partnerschaftsregister ein einfacher Ausdruck der Eintragung oder eine Kopie des Ausdrucks bei der Steuerberaterkammer eingereicht wird.“

30. Dem § 50 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Persönlich haftender Gesellschafter kann auch eine Steuerberatungsgesellschaft sein, die die Voraussetzungen des § 50a erfüllt.“

31. In § 50a Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Steuerberatungsgesellschaften“ folgenden Komma die Wörter „die die Voraussetzungen dieses Absatzes erfüllen“ und ein Komma eingefügt.

32. Nach § 55 Abs. 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Anerkennung ist ferner zu widerrufen, wenn die Gesellschaft in Vermögensverfall geraten ist, es sei denn, dass dadurch die Interessen der Auftraggeber nicht gefährdet sind; der Vermögensverfall wird vermutet, wenn die Gesellschaft in das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Schuldnerverzeichnis (§ 26 Abs. 2 der Insolvenzordnung; § 915 der Zivilprozessordnung) eingetragen ist.“

33. § 56 wird wie folgt gefasst:

„§ 56

Weitere berufliche Zusammenschlüsse

(1) Steuerberater und Steuerbevollmächtigte dürfen sich mit anderen Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern, Mitgliedern einer Rechtsanwaltskammer und der Patentanwaltskammer zur gemeinschaftlichen Berufsausübung im Rahmen der eigenen beruflichen Befugnisse

verbinden. Mit Rechtsanwälten, die zugleich Notare sind, darf diese Verbindung nur bezogen auf die anwaltliche Berufsausübung eingegangen werden. Im Übrigen richtet sich die Verbindung mit Rechtsanwälten, die zugleich Notare sind, nach den Bestimmungen und Anforderungen des notariellen Berufsrechts.

(2) Steuerberater und Steuerbevollmächtigte dürfen mit anderen Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern, Mitgliedern einer Rechtsanwaltskammer und der Patentanwaltskammer den in § 3 Nr. 2 und 3 genannten Vereinigungen, Lohnsteuerhilfevereinen und Vereinen im Sinne des § 4 Nr. 8 eine Bürogemeinschaft bilden. Absatz 1 Satz 2 und 3 ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Ein Zusammenschluss im Sinne der Absätze 1 und 2 mit ausländischen Berufsangehörigen, die ihre berufliche Niederlassung im Ausland haben, ist zulässig, wenn diese im Ausland einen den in § 3 Nr. 1 genannten Berufen in der Ausbildung und den Befugnissen vergleichbaren Beruf ausüben und die Voraussetzungen für die Berufsausübung den Anforderungen dieses Gesetzes im Wesentlichen entsprechen.

(4) Die Gründung von Gesellschaften nach den Absätzen 1 und 3 und Veränderungen in den Gesellschaftsverhältnissen sind nach Maßgabe der Berufsordnung der zuständigen Steuerberaterkammer anzuzeigen. Auf Verlangen der Steuerberaterkammer sind erforderliche Auskünfte zu erteilen und die Verträge über die gemeinsame Berufsausübung sowie deren Änderungen vorzulegen.

(5) Steuerberater und Steuerbevollmächtigte dürfen eine auf einen Einzelfall oder auf Dauer angelegte berufliche Zusammenarbeit, der nicht die Annahme gemeinschaftlicher Aufträge zugrunde liegt, mit Angehörigen freier Berufe im Sinne des § 1 Abs. 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes sowie von diesen gebildeten Berufsausübungsgemeinschaften eingehen (Kooperation). Sie sind verpflichtet sicherzustellen, dass bei der Kooperation ihre Berufspflichten eingehalten werden. Ist dies nicht gewährleistet, muss die Kooperation unverzüglich beendet werden.“

34. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sind verpflichtet sich fortzubilden.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. eine gewerbliche Tätigkeit; die zuständige Steuerberaterkammer kann von diesem Verbot Ausnahmen zulassen, soweit durch die Tätigkeit eine Verletzung von Berufspflichten nicht zu erwarten ist;“.

bb) Der Nummer 2 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Tätigkeit als Angestellter der Finanzverwaltung ist stets mit dem Beruf des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten unvereinbar.“

35. § 58 Satz 2 Nr. 5 wird durch folgende Nummern 5 und 5a ersetzt:

„5. als Angestellte von Berufskammern der in § 56 Abs. 1 genannten Berufe,

5a. als Angestellte, wenn sie im Rahmen des Angestelltenverhältnisses Tätigkeiten im Sinne des § 33 wahrnehmen. Dies gilt nicht, wenn hierdurch die Pflicht zur unabhängigen und eigenverantwortlichen Berufsausübung beeinträchtigt wird. Der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte darf für einen Auftraggeber, dem er aufgrund eines ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnisses seine Arbeitszeit und -kraft zur Verfügung stellen muss, nicht in seiner Eigenschaft als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter tätig werden. Bei Mandatsübernahme hat der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte den Mandanten auf seine Angestelltentätigkeit hinzuweisen. § 57 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 bleibt unberührt,“.

36. § 64 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Abtretung von Gebührenforderungen oder die Übertragung ihrer Einziehung an Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3 Nr. 1 bis 3 und von diesen gebildeten Berufsausübungsgemeinschaften (§ 56) ist auch ohne Zustimmung des Mandanten zulässig. Im Übrigen sind Abtretung oder Übertragung nur zulässig, wenn eine ausdrückliche, schriftliche Einwilligung des Mandanten vorliegt oder die Forderung rechtskräftig festgestellt ist. Vor der Einwilligung ist der Mandant über die Informationspflicht des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten gegenüber dem neuen Gläubiger oder Einziehungsermächtigten aufzuklären. Der neue Gläubiger oder Einziehungsermächtigte ist in gleicher Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet wie der beauftragte Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte.“

37. § 66 wird wie folgt gefasst:

„§ 66

Handakten

(1) Der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrages aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt mit der Übergabe der Handakten an den Auftraggeber, spätestens jedoch binnen sechs Monaten, nachdem der Auftraggeber die Aufforderung des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten erhalten hat, die Handakten in Empfang zu nehmen.

(2) Der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte kann seinem Auftraggeber die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen ist.

(3) Handakten im Sinne dieser Vorschrift sind nur die Schriftstücke, die der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen dem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten und seinem Auftraggeber, die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Ab-

schrift erhalten hat, sowie die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, soweit sich der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte zum Führen von Handakten der elektronischen Datenverarbeitung bedient. Die in anderen Gesetzen getroffenen Regelungen über die Pflicht zur Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen bleiben unberührt."

38. Dem § 67 wird folgender Satz angefügt:

„Die Steuerberaterkammer erteilt Dritten zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen auf Antrag Auskunft über den Namen, die Adresse und die Versicherungsnummer der Berufshaftpflichtversicherung des Steuerberaters, Steuerbevollmächtigten oder der Steuerberatungsgesellschaft, soweit der Steuerberater, Steuerbevollmächtigte oder die Steuerberatungsgesellschaft kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an der Nichterteilung der Auskunft hat."

39. Dem § 69 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Ist ein Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter, für den ein Vertreter bestellt ist, gestorben, so sind Rechtshandlungen, die der Vertreter vor Eintragung der Löschung des verstorbenen Berufsangehörigen in das Berufsregister vorgenommen hat, nicht deshalb unwirksam, weil der Berufsangehörige zur Zeit der Bestellung des Vertreters oder zur Zeit der Vornahme der Handlung nicht mehr gelebt hat. Das Gleiche gilt für Rechtshandlungen, die vor Eintragung der Löschung des verstorbenen Berufsangehörigen in das Berufsregister dem Vertreter gegenüber noch vorgenommen worden sind."

40. § 70 wird wie folgt gefasst:

„§ 70

Bestellung eines Praxisabwicklers

(1) Ist ein Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter gestorben, kann die zuständige Steuerberaterkammer einen anderen Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten zum Abwickler der Praxis bestellen. Ein Abwickler kann auch für die Praxis eines früheren Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten bestellt werden, dessen Bestellung erloschen, zurückgenommen oder widerrufen worden ist.

(2) Der Abwickler ist in der Regel nicht länger als für die Dauer eines Jahres zu bestellen. Auf Antrag des Abwicklers ist die Bestellung jeweils höchstens um ein Jahr zu verlängern, wenn er glaubhaft macht, dass schwebende Angelegenheiten noch nicht zu Ende geführt werden konnten.

(3) Dem Abwickler obliegt es, die schwebenden Angelegenheiten abzuwickeln. Er führt die laufenden Aufträge fort; innerhalb der ersten sechs Monate ist er auch berechtigt, neue Aufträge anzunehmen. Ihm stehen die gleichen Befugnisse zu, die der verstorbene oder frühere Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte hatte. Der Abwickler gilt für die schwebenden Angelegenheiten als von der Partei bevollmächtigt, sofern diese nicht für die Wahrnehmung ihrer Rechte in anderer Weise gesorgt hat.

(4) Der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte, der von Amts wegen zum Abwickler bestellt worden ist, kann die Abwicklung nur aus einem wichtigen Grund ablehnen. Über die Zulässigkeit der Ablehnung entscheidet die zuständige Steuerberaterkammer.

(5) § 69 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend.

(6) Der Abwickler ist berechtigt, jedoch außer im Rahmen eines Kostenfestsetzungsverfahrens nicht verpflichtet, Gebührenansprüche und Kostenforderungen des verstorbenen oder früheren Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten im eigenen Namen geltend zu machen, im Fall des verstorbenen Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten allerdings nur für Rechnung der Erben.

(7) Die Bestellung kann widerrufen werden.

(8) § 69 Abs. 6 gilt entsprechend, es sei denn, es liegt eine schriftliche Einwilligung der Erben oder des früheren Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten vor."

41. In § 72 Abs. 1 wird die Angabe „§ 56 Abs. 3" durch die Angabe „§ 56 Abs. 2" ersetzt.

42. § 73 wird wie folgt gefasst:

„§ 73

Steuerberaterkammer

(1) Die Steuerberater und Steuerbevollmächtigten, die in einem Oberfinanzbezirk oder durch die Landesregierung bestimmten Kammerbezirk ihre berufliche Niederlassung haben, bilden eine Berufskammer. Diese führt die Bezeichnung „Steuerberaterkammer".

(2) Die Steuerberaterkammer hat ihren Sitz im Kammerbezirk. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Werden Oberfinanzdirektionen aufgelöst oder zusammengelegt, bleiben die bisher gebildeten Kammern bestehen. Der vormalige Geschäftsbereich einer aufgelösten Oberfinanzdirektion gilt als Kammerbezirk fort, soweit die Landesregierung nichts anderes bestimmt."

43. In § 74 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 wird jeweils das Wort „Oberfinanzbezirk" durch das Wort „Kammerbezirk" und in Absatz 1 Satz 2 das Wort „Bereich" durch das Wort „Bezirk" ersetzt.

44. In § 75 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Oberfinanzbezirke" durch das Wort „Kammerbezirke" und in Satz 2 das Wort „Oberfinanzbezirk" durch das Wort „Kammerbezirk" ersetzt.

45. § 77a Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Vorstand setzt die Zahl der Abteilungen und ihre Mitglieder fest, überträgt den Abteilungen die Geschäfte und bestimmt die Mitglieder der einzelnen Abteilungen. Jedes Mitglied des Vorstandes kann mehreren Abteilungen angehören."

46. § 79 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Verjährung des Anspruchs der Steuerberaterkammer auf Zahlung von Beiträgen sind die für

die Gebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.“

b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Gebühren entstehen mit Inanspruchnahme der besonderen Einrichtung oder Tätigkeit, bei Amtshandlungen, die einen Antrag voraussetzen, mit dessen Eingang bei der Steuerberaterkammer, bei anderen Amtshandlungen mit der Beendigung der Amtshandlung. Der Zweite Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes ist entsprechend anzuwenden. Im Übrigen gilt das jeweilige Verwaltungsgebührenrecht des Landes.“

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

47. § 80 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In Aufsichts- und Beschwerdesachen haben Mitglieder der Steuerberaterkammer dem Vorstand oder dem durch die Satzung bestimmten Organ der zuständigen Steuerberaterkammer oder einem Beauftragten des Vorstandes oder des Organs Auskunft zu geben sowie auf Verlangen seine Handakten vorzulegen oder vor der zuständigen Steuerberaterkammer zu erscheinen. Das gilt nicht, wenn und soweit der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte dadurch seine Verpflichtung zur Verschwiegenheit verletzten oder sich durch wahrheitsgemäße Beantwortung oder Vorlage seiner Handakten die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat, einer Ordnungswidrigkeit oder einer Berufspflichtverletzung verfolgt zu werden und er sich hierauf beruft. Der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte ist auf das Recht zur Auskunftsverweigerung hinzuweisen.“

48. Nach § 80 wird folgender § 80a eingefügt:

„§ 80a

Zwangsgeld bei Verletzung von Mitwirkungspflichten

(1) Um einen Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten zur Erfüllung seiner Pflichten nach § 80 anzuhalten, kann die zuständige Steuerberaterkammer gegen ihn, auch mehrfach, ein Zwangsgeld festsetzen. Das einzelne Zwangsgeld darf eintausend Euro nicht übersteigen.

(2) Das Zwangsgeld muss vorher schriftlich angedroht werden. Die Androhung und die Festsetzung des Zwangsgeldes sind dem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten zuzustellen.

(3) Gegen die Androhung und gegen die Festsetzung des Zwangsgeldes kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung die Entscheidung des Oberlandesgerichts beantragt werden. Zuständig ist das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk die Steuerberaterkammer ihren Sitz hat. Der Antrag ist bei der zuständigen Steuerberaterkammer schriftlich einzureichen. Erachtet die zuständige Steuerberaterkammer den Antrag für begründet, so hat sie ihm abzuhelfen; andernfalls ist der Antrag unverzüglich dem Oberlandesgericht vorzulegen. Die Vorschriften der Strafprozessordnung über die Beschwerde sind sinngemäß anzuwenden. Die Gegenerklärung (§ 308 Abs. 1 der Strafprozessordnung) wird von der zuständigen Steuerberaterkammer abgegeben. Die Staatsanwaltschaft ist an dem Verfahren nicht beteiligt. Der Beschluss des Oberlandesgerichts kann nicht angefochten werden.

(4) Das Zwangsgeld fließt der zuständigen Steuerberaterkammer zu. Es wird aufgrund einer von ihr erteilten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift des Festsetzungsbescheides nach den Vorschriften beigetrieben, die für die Vollstreckung von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gelten.“

49. In § 86 Abs. 2 Nr. 7 wird der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„sie kann den Berufsangehörigen unverbindliche Fortbildungsempfehlungen erteilen.“

50. Nach § 87 wird folgender § 87a eingefügt:

„§ 87a

Wirtschaftsplan, Rechnungslegung

(1) Die Bundessteuerberaterkammer ist berechtigt, abweichend von den Bestimmungen der Bundeshaushaltsordnung einen Wirtschaftsplan aufzustellen, die Bücher nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung zu führen und einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht nach handelsrechtlichen Grundsätzen zu erstellen.

(2) Näheres regelt die Satzung der Bundessteuerberaterkammer. § 109 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung ist anzuwenden.

(3) Die §§ 7, 9 und 24 der Bundeshaushaltsordnung sowie die Vorschriften des Teils III der Bundeshaushaltsordnung gelten entsprechend mit Ausnahme der §§ 38 und 45 sowie der Bestimmungen, die eine Buchung nach Einnahmen und Ausgaben voraussetzen. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, weitere Ausnahmen von der Anwendung der Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung zuzulassen.

(4) Für das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofes gilt § 111 Abs. 1 der Bundeshaushaltsordnung.“

51. § 90 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die berufsgerichtlichen Maßnahmen sind

1. Warnung,
2. Verweis,
3. Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro,
4. Berufsverbot für die Dauer von einem bis zu fünf Jahren,
5. Ausschließung aus dem Beruf.“

52. § 148 Abs. 1 Satz 2 erster Halbsatz wird wie folgt gefasst:

„Dasselbe gilt, wenn das berufsgerichtliche Verfahren wegen Erlöschens, Rücknahme oder Widerruf der Bestellung eingestellt wird und nach dem Ergebnis des bisherigen Verfahrens die Verhängung einer berufsgerichtlichen Maßnahme gerechtfertigt gewesen wäre;“.

53. § 152 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Eintragungen in den über den Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten geführten Akten über eine Warnung sind nach fünf, über einen Verweis oder eine Geldbuße nach zehn Jahren zu tilgen, auch wenn sie nebeneinander verhängt wurden.“

54. § 157 Abs. 7 wird aufgehoben.

55. Nach § 157 wird folgender § 157a eingefügt:

„§ 157a

Übergangsvorschriften anlässlich des Achten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes

§ 36 Abs. 1, § 39 Abs. 1 und § 39 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes in der ab … [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung sind erstmals für Prüfungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2007 beginnen und für Anträge auf Befreiung von der Prüfung oder auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft über die Erfüllung einzelner Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung oder über die Befreiung von der Prüfung, die nach dem 31. Dezember 2007 gestellt werden.“

56. § 158 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ gestrichen.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „die Oberfinanzdirektionen“ durch die Wörter „andere Landesfinanzbehörden oder auf Steuerberaterkammern“ ersetzt.

c) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 bis 5 angefügt:

„(3) Eine Steuerberaterkammer, der nach Absatz 2 Aufgaben des Zweiten Abschnitts des Zweiten Teils übertragen worden sind, richtet zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben eine Prüfungsstelle ein. Die Prüfungsstelle ist eine selbständige Verwaltungseinheit der Steuerberaterkammer und bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht an Weisungen gebunden. Sie unterstützt den Prüfungsausschuss.

(4) Eine Steuerberaterkammer, der nach Absatz 2 Aufgaben des Zweiten Abschnitts des Zweiten Teils übertragen worden sind, kann durch Vereinbarung diese Aufgaben einer anderen Steuerberaterkammer übertragen oder mit anderen Steuerberaterkammern eine gemeinsame Prüfungsstelle einrichten. Die gemeinsame Prüfungsstelle handelt für diejenige Steuerberaterkammer, die für den Bewerber örtlich zuständig ist.

(5) Eine Steuerberaterkammer, der nach Absatz 2 Aufgaben des Zweiten Abschnitts des Zweiten Teils übertragen worden sind, hat sämtliche durch diese Aufgaben entstehenden Kosten zu tragen.“

57. In § 162 Abs. 1 Nr. 2, 4 und 7 wird jeweils das Wort „Oberfinanzdirektion“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Die Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften vom 12. November 1979 (BGBl. I S. 1922), zuletzt geändert durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde (oberste Landesbehörde)“ durch die Wörter „zuständige Stelle“ ersetzt und folgender Satz 2 angefügt:

„Zuständige Stelle ist die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde (oberste Landesbehörde) oder im Falle einer Aufgabenübertragung nach § 158 Abs. 2 des Steuerberatungsgesetzes die andere Landesfinanzbehörde oder Steuerberaterkammer, der die Aufgaben übertragen worden sind.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „obersten Landesbehörde“ durch die Wörter „zuständigen Stelle“ ersetzt.

c) In Absatz 3 und 4 werden jeweils die Wörter „oberste Landesbehörde“ durch die Wörter „zuständige Stelle“ ersetzt.

2. In § 5 Abs. 1 werden vor den Wörtern „zuständigen Stelle“ die Wörter „nach den Vorschriften der Wirtschaftsprüferordnung“ eingefügt.

3. In § 6 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „obersten Landesbehörde“ durch die Wörter „zuständigen Stelle“ ersetzt.

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihrer Stellvertreter erfolgt durch die oberste Landesbehörde oder die Landesfinanzbehörde, der diese Aufgabe nach § 158 Abs. 2 des Gesetzes übertragen worden ist. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter sind grundsätzlich für drei Jahre zu berufen. Sie können nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens oder der Abberufung wird der Nachfolger nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen oder abberufenen Mitglieds oder Stellvertreters berufen. Vor der Berufung oder Abberufung von Steuerberatern ist die Steuerberaterkammer zu hören, deren Mitglied der jeweilige Steuerberater ist; vor der Berufung oder Abberufung eines Vertreters der Wirtschaft ist die für die Wirtschaft zuständige oberste Landesbehörde zu hören. Bei der Berufung von Stellvertretern ist eine Einzelzuordnung zwischen Stellvertreter und Mitglied des Prüfungsausschusses nicht erforderlich. Mitglieder und Stellvertreter können während ihrer Amtszeit begonnene Verfahren auch nach Ablauf ihrer Amtszeit fortführen.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Im Falle der Übertragung der Prüfung auf eine Steuerberaterkammer gemäß § 158 Abs. 2 des Gesetzes erfolgt die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihrer Stellvertreter, welche der Zustimmung der obersten Landesbehörde bedarf, durch die Steuerberaterkammer. Absatz 2 Sätze 2 bis 4, 6 und 7 gelten entsprechend. Die Vertreter der Finanzverwaltung einschließlich des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses werden von der obersten Landesbehörde vorgeschlagen. Vor der Berufung oder Abberufung eines Vertreters der Wirtschaft ist die für die Wirtschaft zuständige oberste Landesbehörde zu hören. Unterhalten mehrere Steuerberaterkammern desselben Landes eine gemeinsame Prüfungsstelle, haben sie die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter im gegenseitigen Einvernehmen zu berufen. Unterhalten mehrere Steuerberaterkammern verschiedener Länder eine gemeinsame Prüfungsstelle, haben die jeweils zuständigen Steuerberaterkammern, die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden und die für die Wirtschaft zuständigen obersten Landesbehörden Einvernehmen über die jeweils von ihnen zu treffenden Entscheidungen herzustellen. Scheitert eine einvernehmliche Entscheidung in den Fällen der Sätze 5 und 6 an der fehlenden Zustimmung einer Steuerberaterkammer, kann diese durch die Zustimmung der für diese Steuerberaterkammer zuständigen obersten Landesbehörde ersetzt werden.“

c) In Absatz 6 Satz 2 wird nach dem Wort „entschädigen“ der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt auch bei einer Übertragung der Prüfung auf die Steuerberaterkammer gemäß § 158 Abs. 2 des Gesetzes.“

5. § 14 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die oberste Landesbehörde setzt, in der Regel einmal jährlich, die Prüfung der zugelassenen Bewerber durch den Prüfungsausschuss an; dies gilt auch bei einer Übertragung der Prüfung auf die Steuerberaterkammer gemäß § 158 Abs. 2 des Gesetzes.“

6. In § 17 werden die Wörter „oberste Landesbehörde“ durch die Wörter „zuständige Stelle“ ersetzt.

7. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei einer Übertragung der Prüfung auf die Steuerberaterkammer gemäß § 158 Abs. 2 des Gesetzes. Die Steuerberaterkammer hat die der obersten Landesbehörde entstehenden Kosten der Erstellung der Prüfungsaufgaben zu tragen.“

b) In Absatz 3 Satz 1 und 4 werden jeweils die Wörter „oberste Landesbehörde“ durch die Wörter „zuständige Stelle“ ersetzt.

8. In § 19 Abs. 1 werden die Wörter „oberste Landesbehörde“ durch die Wörter „zuständige Stelle“ ersetzt.

9. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Sie dürfen nur die von der obersten Landesbehörde zugelassenen Hilfsmittel benutzen.“

b) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die zuständige Stelle kann anordnen, dass nur von ihr zur Verfügung gestellte Ausgaben der zugelassenen Hilfsmittel benutzt werden dürfen.“

10. In § 21 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „obersten Landesbehörde“ durch die Wörter „zuständigen Stelle“ ersetzt.

11. In § 24 Abs. 1 werden die Wörter „für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde“ durch die Wörter „zuständigen Stelle“ ersetzt.

12. In § 25 Abs. 3 und § 26 Abs. 1 werden jeweils die Wörter „oberste Landesbehörde“ durch die Wörter „zuständige Stelle“ ersetzt.

13. In § 28 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „obersten Landesbehörde“ durch die Wörter „zuständigen Stelle“ ersetzt.

14. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „obersten Landesbehörde“ durch die Wörter „zuständigen Stelle“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „oberste Landesbehörde“ durch die Wörter „zuständige Stelle“ ersetzt.

15. In § 32 Satz 1 werden die Wörter „obersten Landesbehörde“ durch die Wörter „zuständigen Stelle“ ersetzt.

16. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Nr. 3 werden die Wörter „obersten Landesbehörde“ durch das Wort „Stelle“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Nr. 1 werden die Wörter „obersten Landesbehörde“ durch das Wort „Stelle“ ersetzt.

17. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Buchstabe e wird die Angabe „§ 56 Abs. 1 bis 4“ durch die Angabe „§ 56 Abs. 1 bis 3“ ersetzt.

b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

‚2. Steuerberatungsgesellschaften, wenn sie im Registerbezirk anerkannt werden oder wenn sie ihren Sitz in den Registerbezirk verlegen, und zwar

a) Firma oder Name und Rechtsform,

b) Tag der Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft und die oberste Landesbehörde oder die Steuerberaterkammer, die die Anerkennung ausgesprochen hat,

c) Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“,

d) Sitz und Anschrift,

e) berufliche Zusammenschlüsse im Sinne von § 56 Abs. 2 des Gesetzes,

f) Namen der Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs sowie der vertretungsberechtigten Gesellschafter und Partner,

g) sämtliche weiteren Beratungsstellen und die Namen der die weiteren Beratungsstellen leitenden Personen

sowie alle Veränderungen zu den Buchstaben a und c bis g;‘.

18. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Absatz 1 gilt entsprechend in den Fällen des § 154 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes.“

19. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Der Versicherer ist befugt, der zuständigen Steuerberaterkammer Beginn und Ende des Versicherungsvertrages, jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, und den Widerruf einer vorläufigen Deckungszusage mitzuteilen. Die zuständige Steuerberaterkammer ist berechtigt, entsprechende Auskünfte bei dem Versicherer einzuholen.“

Artikel 3

Änderung der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Lohnsteuerhilfevereine

Die Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Lohnsteuerhilfevereine vom 15. Juli 1975 (BGBl. I S. 1906), zuletzt geändert durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „Oberfinanzdirektion“ durch die Wörter „zuständigen Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
2. In § 2 Nr. 4, § 5 Nr. 1 Buchstabe b, § 7 Satz 1 und § 8 Abs. 1 Satz 2 wird jeweils das Wort „Oberfinanzdirektion“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
3. In § 5 Nr. 1, § 5 Nr. 2 und § 6 Nr. 1 Buchstabe b wird jeweils das Wort „Oberfinanzbezirk“ durch die Wörter „Bezirk der Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
4. In § 8 Abs. 2 wird das Wort „Oberfinanzdirektionen“ durch das Wort „Aufsichtsbehörden“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …) wird wie folgt geändert:

1. § 80 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 7 wird aufgehoben.
   b) In Absatz 8 wird die Angabe „Absätze 5 bis 7“ durch die Angabe „Absätze 5 und 6“ ersetzt.
2. § 348 wird wie folgt geändert:
   a) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
      „4. gegen Entscheidungen in Angelegenheiten des Zweiten und Sechsten Abschnitts des Zweiten Teils des Steuerberatungsgesetzes.“
   b) Nummer 5 wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung der Steuerberatergebührenverordnung

In § 40 Abs. 8 der Steuerberatergebührenverordnung vom 17. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1442), die zuletzt durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird das Wort „Widerspruch“ durch das Wort „Widerruf“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Strafgesetzbuchs

In § 203 Abs. 1 Nr. 6 des Strafgesetzbuchs vom … (BGBl. I S. …), das zuletzt durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, werden nach dem Wort „privatärztlichen“ ein Komma und die Wörter „oder steuerberaterlichen“ eingefügt.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Bereits in der 15. Legislaturperiode hatte die Bundesregierung einen Anlauf unternommen, das Berufsrecht der Steuerberater zu liberalisieren. Dazu ist es letztlich nicht gekommen, weil die entsprechenden Passagen aus dem EU-Richtlinien-Umsetzungsgesetz 2005 im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens herausgelöst worden sind. Dies geschah mit dem Ziel, die notwendigen Änderungen im Steuerberatungsrecht in einem eigenen Gesetzgebungsvorhaben vorzunehmen. Wegen der vorgezogenen Neuwahl des Deutschen Bundestages kam es in der 15. Legislaturperiode nicht mehr dazu.

Mit dem Gesetzentwurf sollen die bisher aufgeschobenen Maßnahmen umgesetzt werden. Die bereits mit dem Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Tätigkeit der Steuerberater (7. StBÄndG) vom 24. Juni 2000 begonnene Liberalisierung des Berufsrechts der Steuerberater soll fortgesetzt werden.

Im Wesentlichen werden mit dem Gesetzgebungsverfahren folgende Änderungen im Berufsrecht der Steuerberater vorgenommen:

– Künftig wird eine Kooperation der Steuerberater mit allen partnerschaftsfähigen Berufen im Sinne des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes (d. h. mit allen freien Berufen) zugelassen. Eine Kooperation mit Gewerbetreibenden wird dagegen nicht zugelassen.

– Steuerberater und Lohnsteuerhilfevereine können künftig eine Bürogemeinschaft miteinander bilden.

– Neben ihrer originären Tätigkeit „Steuerberatung“ als Vorbehaltsaufgabe enthält § 57 Abs. 3 StBerG einen Katalog von vereinbaren Tätigkeiten. Dieser Katalog soll nicht erweitert werden. Auch das grundsätzliche Verbot der gewerblichen Tätigkeit soll bestehen bleiben. Den Steuerberaterkammern ist es aber künftig möglich, von dem Verbot Ausnahmen zuzulassen, soweit durch die Tätigkeit eine Verletzung von Berufspflichten nicht zu erwarten ist.

– Steuerberater dürfen als sog. Syndikus-Steuerberater, d. h. neben einer selbständigen Tätigkeit als Steuerberater auch nichtselbständig tätig sein; die Angestelltentätigkeit wird auf steuerliche Beratungsleistungen im Sinne des § 33 StBerG (Beratung in Steuerangelegenheiten) beschränkt; eine Beschränkung auf eine hauptberufliche Tätigkeit wird nicht für erforderlich gehalten; zur Vermeidung von Interessenkollisionen bleibt lediglich die Beratung des Arbeitgebers gesetzlich ausgeschlossen; die Einführung des Syndikus-Steuerberaters ist ein großes Bedürfnis der Wirtschaft, insbesondere zur Nachwuchsgewinnung.

– Die GmbH & Co. KG wird als Rechtsform für Steuerberatungsgesellschaften zugelassen.

– Den Landesregierungen ist es künftig möglich, die Aufgaben im Zusammenhang mit der Steuerberaterprüfung auf die Steuerberaterkammern zu übertragen. Die Bundeseinheitlichkeit und Staatlichkeit der Prüfung bleiben erhalten; die Länder sehen ein Bedürfnis, möglichst viele Verwaltungsaufgaben abzuschichten; mit der Einfügung einer Öffnungsklausel in das Steuerberatungsgesetz soll ihnen die Möglichkeit der Übertragung der Steuerberaterprüfung gegeben werden.

Ein weiterer Schwerpunkt in dem Gesetzgebungsverfahren liegt in der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EG Nr. L 255 S. 22). Die Frist für die Umsetzung in nationales Recht besteht bis zum 20. Oktober 2007.

Außerdem werden Vorschriften an die berufsrechtlichen Regelungen der Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer angepasst, soweit hierfür ein Bedürfnis besteht. Dies dient der weiteren Harmonisierung der Berufsrechte.

Im Übrigen enthält der Entwurf Folgeregelungen, die sich aus der Möglichkeit der Abschaffung der Oberfinanzdirektionen ergeben.

Gleichzeitig werden die Durchführungsbestimmungen angepasst.

Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes (GG) (Rechtsberatung). Rechtsberatung meint alle diejenigen Berufe, die zulässigerweise eine geschäftsmäßige Beratung in Rechtsangelegenheiten ausüben, soweit ihnen das Rechtsberatungsgesetz Raum lässt (Kunig, in: von Münch/Kunig, GG, 5. Aufl., 2003, Artikel 74 Rn. 23). Dazu zählen auch Steuerberater (Kunig, a. a. O.; Maunz, in: Maunz/Dürig/Herzog/Scholz, GG, Artikel 74 Rn. 86; Stettner, in Dreier, GG, Band II, 1998, Artikel 74 Rn. 28; Degenhart, in: Sachs, GG, 3. Aufl., 2003, Artikel 74 Rn. 23; Pieroth, in: Jarass/Pieroth, GG, 7. Aufl, 2004, Artikel 74 Rn. 10; Rengeling, in: Handbuch des Staatsrechts, Band IV – Finanzverfassung – Bundesstaatliche Ordnung, 1990, § 100, Rn. 139; Umbach/Clemens, GG, Band II, 2002, Artikel 74 Rn. 21).

Die Änderung der Abgabenordnung in Artikel 4 und des Strafgesetzbuchs in Artikel 6 betrifft Folgeänderungen bereits bestehenden Bundesrechts an die übrigen Änderungen des Entwurfs.

Finanzielle Auswirkungen

Das Gesetz hat keine belastenden Auswirkungen auf die Haushalte des Bundes und der Länder. Durch die Übertragung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Steuerberaterprüfung von den Behörden der Finanzverwaltung auf die Steuerberaterkammern könnte sich sogar eine Minderung von Personalkosten in den Haushalten der Bundesländer ergeben.

Der Vollzugsaufwand ist nicht bezifferbar.

Sonstige Kosten

Durch die Anhebung der Gebühren für das Zulassungs- und Prüfungsverfahren zur Steuerberaterprüfung auf kosten-

deckende Höhe sind Bewerber künftig stärker belastet. Bei Übertragung der Steuerberaterprüfung auf die Steuerberaterkammer sind die Steuerberaterkammern ermächtigt, die Gebühren hierfür selbst in einer Gebührenordnung festzulegen. Hier kann es zu Gebührenerhöhungen kommen. Im Übrigen hat das Gesetz keine belastenden Auswirkungen auf die betroffenen Berufsangehörigen und Gesellschaften. Über die gesondert ausgewiesenen Bürokratiekosten hinaus führt der Gesetzentwurf nicht zu zusätzlichen Kosten für die Wirtschaft einschließlich der mittelständischen Unternehmen. Auswirkungen auf Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bürokratiekosten

lfd. Nr.	Vorschrift	Informationspflicht	Bürokratiekosten in EUR für			Fallzahl	Periodizität	Herkunft in %		
			Bürger	Unternehmen	Verwaltung	(Unternehmen)	(Unternehmen)	A	B	C
Steuerberatungsgesetz (StBErG										
1	§ 3a Abs. 2 StBerG	Meldung bestimmter Daten vor erstmaliger vorübergehender Erbringung grenzüberschreitender Hilfeleistung in Steuersachen durch den ausländischen Dienstleister an die zuständige Steuerberaterkammer		**11.720**		**2.000**	**1,00**	0	0	100
2	§ 3a Abs. 3 StBerG	Vorübergehende Eintragung der gemeldeten Angaben in das Berufsregister oder Verlängerung um ein Jahr durch die zuständige Kammer			.			0	0	100
3 *)	§ 3a Abs. 4 StBerG	Pflicht zur Mitteilung von Änderungen der gemeldeten Daten durch die registrierten Personen		**3.418**		**1.000**	**1,00**	0	0	100
4 *)	§ 3a Abs. 5 Satz 2 StBerG	Pflicht zur Angabe der Berufsorganisation im Niederlassungsstaat sowie des Niederlassungsstaates		**488**		**1.000**	**1,00**	0	0	100
5	§ 3a Abs. 6 StBerG	Untersagung der vorübergehenden Erbringung grenzüberschreitender Hilfeleistung in Steuersachen durch die zuständige Kammer			.			0	0	100
6	§ 3a Abs. 7 StBerG	Pflicht zur Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen in den Niederlassungsstaaten (zuständige Kammer)			.			0	0	100
7	§ 5 Abs. 3 StBerG	Pflicht zur Mitteilung von Tatsachen, die den Verdacht der unzulässigen Verwendung einer Berufsbezeichnung begründen			.			0	0	100
8	§ 10 Abs. 2 StBerG	Pflicht für Gerichte und Behörden zur Übermittlung von Informationen über natürliche Personen u.a. im Zusammenhang mit Pflichtverletzungen			.			0	0	100
9	§ 26 Abs. 4 Satz 1 StBerG	Handakten müssen künftig grundsätzlich 10 statt bislang 7 Jahre aufbewahrt werden (LSt-Hilfvereine)		**98**		**200**	**1,00**	0	0	100

10	§ 37 Abs. 2 StBerG	Abstimmung der Prüfungsarbeiten und des Zeitpunkts der schriftlichen Prüfung zwischen den obersten Finanzbehörden der Länder			.			0	0	100
11	§ 37a Abs. 3 Satz 9 StBerG	Austausch von Informationen über disziplinar- oder strafrechtliche oder sonstige schwerwiegende Sachverhalte mit den zuständigen Behörden der Niederlassungsstaaten (zuständige Kammer)			.			0	0	100
12	§ 49 Abs. 4 StBerG	Ist eine Änderung des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung im Handels- bzw. Partnerschaftsregister eingetragen und wird eine beglaubigte Abschrift oder ein amtlicher Ausdruck der Eintragung bei der Steuerberaterkammer eingereicht, ist nur noch die Vorlage einer einfachen Abschrift der jeweiligen Urkunde erforderlich.		**-11.720**		**8.000**	**1,00**	0	0	100
13 *)	§ 58 Satz 2 Nr. 5 StBerG	Hinweispflicht auf bestehendes Angestelltenverhältnis bei Mandatsübernahme		**488**		**1.000**	**1,00**	0	0	100
14	§ 64 Abs. 2 Satz 3 StBerG	Informationspflicht gegenüber Mandanten vor Einwilligung zur Abtretung von Gebührenforderungen		**977**		**2.000**	**1,00**	0	0	100
15	§ 66 Abs. 1 StBerG	Handakten müssen künftig grundsätzlich 10 statt bislang 7 Jahre aufbewahrt werden (Steuerberater / Steuerbevollmächtigte)		**39.067**		**80.000**	**1,00**	0	0	100
16	§ 67 Satz 3 StBerG	Auskunftspflicht der StBK bei berechtigtem Interesse (auf Antrag) zur Geltdenmachung von Schadensersatzansprüchen über bestimmte Daten von Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten oder Steuerberatungsgesellschaften			.			0	0	100
17	§ 80 Abs. 1 StBerG	Hinweis auf Auskunftsverweigerungsrecht in Aufsichts- und Beschwerdesachen			.			0	0	100

								national	EU-Ebene	international
18	§ 80a StBerG	Zwangsgeld bei Verletzung der Mitwirkungspflichten (Festsetzung durch die StBK)			.			0	0	100
19	§ 158 Abs. 3 StBerG	Einrichtung einer Prüfungsstelle durch die Steuerberaterkammer			.			0	0	100

Summe ohne Einmalkosten (gerundet auf volle tausend €)	**.**	**40.000**	**.**
Summe Einmalkosten (gerundet auf volle Mio. €)	**.**	**0**	**.**

*) Für diese Bürokratiekosten erfolgte mangels statistischer Daten zur Abschätzung der Fallzahl eine Ersatzquantifizierung je 1.000 Fälle. Diese Bürokratiekosten sind in den Summen nicht enthalten.

**) Diese Bürokratiekosten fallen nur einmalig an. Sie sind nur in der Summe "Einmalkosten" enthalten.

Hinweis: Die Darstellung mit einem Punkt bedeutet lediglich, dass eine Quantifizierung mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist, z.B. weil keine Daten vorhanden sind. Daraus kann nicht geschlossen werden, dass die Informationspflichten nicht zu bürokratischen Be-/Entlastungen führen.

Gleichstellungspolitische Relevanzprüfung

Im Zuge der gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Männern und Frauen keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Steuerberatungsgesetz)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Notwendige redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht an die geänderte Überschrift von § 5 sowie die neu eingefügten §§ 3a, 80a, 87a und 157a.

Zu Nummer 2 (§ 3 Nr. 4 – aufgehoben)

Die bisherige Regelung der Befugnis zu vorübergehender geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen im Inland in § 3 Nr. 4 wird in Anpassung an die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EG Nr. L 255 S. 22) durch eine Neuregelung in § 3a ersetzt.

Zu Nummer 3 (§ 3a – neu)

Die Vorschrift dient der Umsetzung der Berufsqualifikationsrichtlinie (vgl. Allgemeine Begründung) im Bereich der vorübergehenden geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen im Inland von Personen und Vereinigungen aus dem europäischen Ausland und der Schweiz. Nach Artikel 5 der Richtlinie genießen Staatsangehörige aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, die in ihrem Heimatstaat zur Ausübung eines reglementierten Berufs rechtmäßig niedergelassen sind, grundsätzlich auch in Deutschland Dienstleistungsfreiheit. Das gilt auch für den Fall, dass die Tätigkeit im Heimatstaat nicht reglementiert ist, wenn die Person ihre Tätigkeit dort zwei Jahre ausgeübt hat.

Die Richtlinie gestattet es in Artikel 7, die Aufnahme der vorübergehenden Tätigkeit von einer vorherigen schriftlichen Meldung des ausländischen Dienstleisters abhängig zu machen. Außerdem kann nach Artikel 6 Buchstabe a eine automatische vorübergehende Eintragung in ein Berufsregister vorgesehen werden. Von beiden Möglichkeiten soll im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie Gebrauch gemacht werden, um die für den inländischen Rechtsverkehr nötige Transparenz und Sicherheit über die Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen zu schaffen. Die Richtlinie sieht nach Artikel 5 Abs. 3 eine Ahndung schwerwiegender beruflicher Fehler vor. Durch die Möglichkeit einer Untersagung der Tätigkeit als Steuerberater wird der Schutz der Rechtsuchenden und des Rechtsverkehrs vor unqualifizierter Hilfeleistung in Steuersachen durch vorübergehend tätige ausländische Dienstleister gewährleistet.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen, unter denen die vorübergehende geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen im Inland zulässig ist, in Übereinstimmung mit Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie. Sie stellt zugleich klar, dass sich der Umfang der Befugnisse für Personen, die danach in Deutschland vorübergehend geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten dürfen, nach dem Umfang der Befugnis im Niederlassungsstaat richtet.

Die Regelung erfasst neben den natürlichen Personen auch Vereinigungen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz niedergelassen sind und dort befugt geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen nach dem Recht des Niederlassungsstaates leisten. Eine Beschränkung auf Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten erfolgt nicht, da kein zwingender sachlicher Grund besteht, Staatsangehörige von Drittstaaten, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union rechtmäßig zur Ausübung eines Berufs niedergelassen sind, anders zu behandeln als die Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaates.

Entsprechend dem Wortlaut der Richtlinie sind nur vorübergehende und gelegentliche geschäftsmäßige Hilfeleistungen in Steuersachen im Inland von der Dienstleistungsfreiheit erfasst. Will sich eine Person zur dauerhaften oder jedenfalls nicht nur gelegentlichen Erbringung von geschäftsmäßigen Hilfeleistungen in Steuersachen im Inland niederlassen, gelten für sie die allgemeinen Vorschriften des Steuerberatungsgesetzes. Der Begriff der vorübergehenden und gelegentlichen Ausübung der Tätigkeit ist richtlinienkonform nach europarechtlichen Grundsätzen unter Berücksichtung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes auszulegen. Die in Satz 2 aufgenommenen Auslegungskriterien entstammen dem Artikel 5 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie.

Zu Absatz 2

Die Regelung verpflichtet ausländische Dienstleister in Übereinstimmung mit Artikel 7 der Richtlinie, vor Aufnahme ihrer vorübergehenden Tätigkeit im Inland der zuständigen Behörde eine schriftliche Meldung zu machen. Die vollständige Meldung ist Voraussetzung für die Aufnahme der Tätigkeit im Inland.

In Satz 2 ist für Dienstleister bestimmter Staaten die Zuständigkeit bestimmter Steuerberaterkammern vorgesehen.

Die mit der Meldung vorzulegenden Nachweise entstammen dem Katalog des Artikels 7 der Richtlinie.

Zu Nummer 1

Zu melden ist zunächst der vollständige Name der registrierten Person. Bei juristischen Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit ist die vollständige Firma einschließlich der gesetzlichen Vertretungsverhältnisse zu melden.

Zu Nummer 2

Als Unterscheidungskriterium ist die Angabe des Geburtsjahres bei allen natürlichen Personen erforderlich, aber auch ausreichend, da bei Namensgleichheiten von registrierten oder qualifizierten Personen, wie etwa bei Vater und Sohn, die unter derselben Geschäftsanschrift tätig sind, durch den Zusatz des Geburtsjahres eine Verwechslung vermieden werden kann. Bei Unternehmen tritt an die Stelle des Geburtsjahres das Gründungsjahr.

Zu Nummer 3

Zu melden ist zunächst die vollständige Geschäftsanschrift der registrierten Person. Es handelt sich dabei um die Anschrift der Hauptniederlassung. Für den Geschäftsverkehr wichtig ist auch die Angabe aller Zweigstellen, die eine registrierte Person im In- und Ausland unterhält. Deshalb ist vorgesehen, dass auch die Anschriften aller Zweigstellen anzugeben sind.

Zu Nummer 4

Nach Artikel 7 Abs. 3 der Richtlinie ist die vorübergehende Dienstleistung im Inland unter der Berufsbezeichnung des Heimatstaates zu erbringen, ohne dass eine Verwechslung mit inländischen Berufsbezeichnungen möglich ist. Diese Pflicht setzt Absatz 5 in das deutsche Recht um. Die in Nummer 4 geregelte Mitteilungspflicht ist eine notwendige Folge dieser Pflicht, damit ihre Einhaltung überprüfbar ist und die Eintragung in das Berufsregister erfolgen kann.

Zu Nummer 5

Bei der Bescheinigung, deren Vorlage nach Artikel 7 Abs. 2 Buchstabe b der Richtlinie verlangt werden kann, muss es sich um die Bestätigung einer im Niederlassungsstaat zuständigen Stelle handeln. Bei Zweifeln hat die Steuerberaterkammer die in der Bescheinigung genannte Stelle um Amtshilfe zu ersuchen. Der nach Artikel 7 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie ebenfalls zulässige Nachweis der Berufsqualifikation ist entbehrlich, weil die Prüfung der erforderlichen Berufsqualifikation regelmäßig bereits im Niederlassungsstaat erfolgt ist und Voraussetzung für eine rechtmäßige Niederlassung ist. In den Fällen, in denen eine Berufsqualifikation im Niederlassungsstaat nicht erforderlich ist, gilt Nummer 6.

Zu Nummer 6

Der Nachweis über die mindestens zweijährige Dauer der Niederlassung in den Fällen, in denen die Tätigkeit im Niederlassungsstaat nicht reglementiert ist, wird regelmäßig von derjenigen Stelle ausgestellt sein, die auch die Bescheinigung nach Nummer 5 ausstellt.

Zu Nummer 7

Die Information über die Einzelheiten einer Haftpflichtversicherung dient der Information und dem Schutz der Rechtsuchenden. Sie kann gemäß Artikel 7 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie verlangt werden.

Zu Absatz 3

Die Eintragung in das Berufsregister ist als automatische vorübergehende Eintragung nach Artikel 6 Buchstabe a der Richtlinie zulässig. Sie wirkt anders als die Eintragung niedergelassener Steuerberater nicht konstitutiv, so dass die Aufnahme der Tätigkeit, wie von der Richtlinie gefordert, bereits mit der vollständigen Meldung nach Absatz 2 erfolgen kann.

Satz 3 regelt die Kostenfreiheit des gesamten Registrierungsverfahrens für die ausländischen Dienstleister und setzt damit die Vorgabe aus Artikel 6 Buchstabe a der Richtlinie um.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift verpflichtet die registrierten Personen oder – falls diese nicht mehr existieren – ihre Rechtsnachfolger dazu, alle Tatsachen mitzuteilen, die für die Registrierung von Bedeutung sind oder Änderungen des Registerinhalts erforderlich machen. Mitzuteilen sind insbesondere die Änderung personenbezogener Daten wie Veränderungen des Namens, der Firma, der Anschrift der registrierten Personen sowie die Gründung oder Schließung von Zweigstellen. Mitzuteilen ist aber auch der Wegfall der registrierten Person aufgrund ihres Todes mit der Folge, dass diese auch aus dem Berufsregister zu löschen ist. Letzteres macht es erforderlich, auch Rechtsnachfolger zu verpflichten. Die Verpflichtung dient damit auch der Aktualität und Minimierung des Datenbestands des Registers. Bei erheblichen und beharrlichen Verstößen gegen die Pflicht zur Mitteilung von Änderungen, die zugleich eine Gefährdung der Rechtsuchenden beinhalten, liegt ein Untersagungsgrund vor.

Zu Absatz 5

Die Regelung entspricht Artikel 7 Abs. 3 der Richtlinie und begründet für den ausländischen Dienstleister eine Pflicht zur Führung der Berufsbezeichnung in der Sprache des Niederlassungsstaates. Dies dient dem Schutz der Rechtsuchenden vor einer Verwechslung mit inländischen qualifizierten Personen.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift sieht in Übereinstimmung mit Artikel 5 Abs. 3 der Richtlinie eine Untersagungsmöglichkeit für den Fall unqualifizierter Hilfeleistung in Steuersachen zum Nachteil der Rechtsuchenden oder des Rechtsverkehrs vor. Die Untersagungsmöglichkeit entspricht dem Widerruf im Bereich der niedergelassenen Steuerberater, ist aber als Untersagung ausgestaltet, weil die Registrierung nicht konstitutiv wirkt.

Vom Vorliegen eines Untersagungsgrundes ist nach Satz 2 bei ausländischen Dienstleistern regelmäßig auszugehen, wenn sie in ihrem Heimatland nicht mehr befugt sind, Hilfe in Steuersachen zu leisten, weil sie dort entweder nicht mehr rechtmäßig zur Erbringung von Hilfeleistungen in Steuersachen niedergelassen sind oder ihnen die Befugnis von den zuständigen Stellen – auch vorübergehend – untersagt wurde. Ein Untersagungsgrund für die vorübergehende Hilfeleistung in Steuersachen im Inland liegt darüber hinaus regelmäßig vor, wenn eine Person die zur Erbringung der Hilfeleistung in Steuersachen erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nicht besitzt. Dies steht in Übereinstimmung mit Artikel 53 der Richtlinie, wobei der erforderliche Grad der Sprachkenntnisse stets anhand der im Einzelfall erbrachten Dienstleistungen festzulegen ist. Außerdem stellt die beharrliche Verletzung der in Absatz 5 geregelten Pflicht zur Führung einer ordnungsgemäßen Berufsbezeichnung aufgrund der damit einhergehenden Irreführung der Rechtsuchenden einen Regelfall der Untersagung dar.

Zu Absatz 7

Mit der Vorschrift wird Artikel 8 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt, wonach die zuständigen Stellen zur Verwaltungszusammenarbeit verpflichtet sind.

Zu Nummer 4 (§ 4 Nr. 11)

Zu Buchstabe a (Satz 1 Buchstabe b)

Mit dem Gesetz zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements wurde in § 3 Nr. 26a EStG ein allgemeiner Freibetrag für Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich in Höhe von 500 Euro im Jahr eingeführt. Der Freibetrag wird – bezogen auf die gesamten Einnahmen aus der jeweiligen nebenberuflichen Tätigkeit – nicht zusätzlich zu den Steuerbefreiungen nach § 3 Nr. 12 EStG (Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen) oder § 3 Nr. 26 EStG (sog. Übungsleiterfreibetrag) gewährt.

Lohnsteuerhilfevereine sind nach geltendem Recht befugt, ihren Mitgliedern Hilfe in Steuersachen zu leisten, wenn sie steuerfreie Einnahmen nach § 3 Nr. 12 EStG oder § 3 Nr. 26 EStG erzielt haben, obwohl diese Einnahmen ggf. den Einkünften aus selbständiger Arbeit zuzurechnen sind, für die die Lohnsteuerhilfevereine vom Grundsatz her keine Beratungsbefugnis haben.

Die Befugnis hierfür wurde ihnen eingeräumt, um das ehrenamtliche Engagement im kommunalen Bereich und das nebenberufliche Engagement im gemeinnützigen Bereich nicht durch eine steuerliche Regelung zu behindern, die den Arbeitnehmer dazu zwingen würde, den Rat eines Steuerberaters in Anspruch zu nehmen, wodurch ihm Mehrkosten entstehen würden.

Da mit der Regelung des § 3 Nr. 26a EStG die ehrenamtliche Tätigkeit gefördert werden soll, erscheint es sachgerecht, auch die Beratungsbefugnis für Lohnsteuerhilfevereine auf Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich, die künftig nach § 3 Nr. 26a EStG steuerfrei sind, auszudehnen.

Zu Buchstabe b (Satz 3)

Durch Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung ist die steuerliche Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten ausgeweitet worden. Diese sollen Anreize geben, um legale Beschäftigungsverhältnisse in Privathaushalten zu schaffen.

Die Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfevereine wird an die Änderung im Einkommensteuergesetz angepasst und entsprechend auf mit Kinderbetreuungskosten im Sinne von § 9 Abs. 5, § 10 Abs. 1 Nr. 5 und 8 des Einkommensteuergesetzes zusammenhängende Arbeitgeberaufgaben ausgeweitet.

Zu Nummer 5 (§ 5)

Zu Buchstabe b (Absatz 1)

Folgeänderung aus der Ersetzung der bisherigen Regelung über die Befugnis zu vorübergehender geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen im Inland in § 3 Nr. 4 in Anpassung an die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EG Nr. L 255 S. 22) durch eine Neuregelung in § 3a.

Zu den Buchstaben a und c (Überschrift und § 5 Abs. 3 – neu)

§ 5 Abs. 1 StBerG regelt, dass andere als die in den §§ 3, 3a und 4 bezeichneten Personen und Vereinigungen nicht geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten dürfen. Werden den Finanzbehörden oder Steuerberaterkammern Tatsachen bekannt, die den Verdacht begründen, dass ein Verstoß dagegen vorliegt, haben sie diese Tatsachen der für das Bußgeldverfahren zuständigen Stelle mitzuteilen.

Nunmehr wird klargestellt, dass die Finanzbehörden oder die Steuerberaterkammern auch beim Verdacht der unzulässigen Verwendung einer Berufsbezeichnung die für die Strafverfolgung oder Durchführung des Bußgeldverfahrens zuständigen Stellen unterrichten müssen. Dies entspricht der Intention, unbefugte Hilfeleistung in Steuersachen – auch im Interesse des Schutzes der Steuerpflichtigen – zu unterbinden.

Beim Verdacht der unzulässigen Verwendung einer Berufsbezeichnung durch einen Berufsangehörigen (z. B. ein Rechtsanwalt führt unberechtigterweise die Berufsbezeichnung Steuerberater) ist zwecks berufsaufsichtlicher Ahndung die für das berufsaufsichtliche Verfahren zuständige Berufskammer wie die Steuerberater-, Wirtschaftsprüfer- oder Rechtsanwaltskammer zu unterrichten.

Zu Nummer 6 (§ 7 Abs. 1)

Zu Buchstabe a (Nummer 1)

Folgeänderung aus der Ersetzung der bisherigen Regelung über die Befugnis zu vorübergehender geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen im Inland in § 3 Nr. 4 in Anpassung an die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EG Nr. L 255 S. 22) durch eine Neuregelung in § 3a.

Zu Buchstabe b (Nummer 3 – aufgehoben)

Die Streichung der Vorschrift ist eine Folgeänderung aus der Neuregelung der Befugnis zu vorübergehender geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen im Inland in § 3a – neu – in Anpassung an die Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (RL 2005/36/EG). Da künftig die Steuerberaterkammern nach § 3a – neu – bei Vorliegen der dort genannten Gründe für die Untersagung zuständig sind, ist die bisher vorgesehene Möglichkeit der Untersagung der vorübergehenden grenzüberschreitenden geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen durch die Finanzämter bei vorheriger Zurückweisung von einer Finanzbehörde gemäß § 80 der Abgabenordnung wegen fachlicher Ungeeignetheit nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 7 (§ 8 Abs. 4)

Die Vorschrift enthält Regelungen zur Werbung.

Die Regelung in Absatz 4 über den Umfang der Werbebefugnis für Buchhalter, Geprüfte Bilanzbuchhalter/Geprüfte Bilanzbuchhalterinnen und Steuerfachwirte/Steuerfachwirtinnen wird einer praxisgerechteren Lösung zugeführt.

Die geltende Rechtslage stellt sich wie folgt dar:

Nach § 8 Abs. 4 StBerG i. d. F. des Siebten StBeG dürfen die in § 6 Nr. 4 StBerG bezeichneten Personen sich bei ihrer Werbung als Buchhalter bezeichnen. Personen, die den anerkannten Abschluss „Geprüfter Bilanzbuchhalter/Geprüfte Bilanzbuchhalterin“ oder den Abschluss „Steuerfachwirt/Steuerfachwirtin“ erworben haben, dürfen unter dieser Bezeichnung werben. Die genannten Personen haben dabei die von ihnen angebotenen Tätigkeiten nach § 6 Nr. 3 und 4 StBerG im Einzelnen aufzuführen. Durch diese Regelung sollte erreicht werden, dass Werbung, die diesen Vorgaben entspricht, nicht „irreführend“ im Sinne des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb ist mit der Folge, dass in diesen Fällen Abmahnverfahren die rechtliche Grundlage entzogen wird. Nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb dürfen nur Tätigkeiten beworben werden, die der Werbende auch legal erbringen darf. Missverständliche Werbung gilt als irreführend und damit als rechtswidrig. Da die Begriffe der Buchhaltung unterschiedlich verstanden werden, sind alle werbenden Äußerungen potentiell irreführend, die sich nicht eng an den Text des § 6 StBerG anlehnen, der die Befugnisse von Buchhaltern regelt. Die Steuerberaterkammern interpretieren solche werbenden Äußerungen unterschiedlich, überwiegend aber sehr eng, und mahnen die Buchhalter wegen des Vorwurfs der Werbung für Hilfeleistungen in Steuersachen ab, zu denen der genannte Personenkreis nach dem Steuerberatungsgesetz nicht befugt ist. Die Zivilgerichte folgen zumeist der engen Interpretation der Steuerberaterkammern.

Aufgrund einer Entschließung des Deutschen Bundestages vom 11. Mai 2000 zum Siebten Steuerberatungsänderungsgesetz wurden ein Erfahrungsbericht über die Auswirkungen der Änderungen des § 8 StBerG erstellt und insbesondere das Abmahnverhalten gegen selbständige Bilanzbuchhalter, Buchhalter und Buchführungshelfer einer Prüfung unterzogen. In dem Bericht der Bundesregierung über das Ergebnis der Prüfung einer möglichen Erweiterung der Befugnisse der geprüften Bilanzbuchhalter nach dem Steuerberatungsgesetz sowie über die Entwicklung der grenzüberschreitenden Steuerberatung und die Entwicklung des Abmahnverhaltens gegenüber selbständigen Bilanzbuchhaltern, Buchhaltern und Buchführungshelfern nach Inkrafttreten des Siebten Steuerberatungsänderungsgesetzes zum 1. Juli 2000 vertrat die Bundesregierung die Auffassung, dass der Gesetzgeber mit der Vorschrift des § 8 Abs. 4 StBerG grundsätzlich eine Regelung geschaffen hat, die für die Normadressaten Rechtssicherheit schafft. Damals gab es aber bereits Anzeichen dafür, dass sich das Abmahnverhalten wieder verstärken könnte durch Abmahnungen, die gezielt gegen Werbungsmaßnahmen von selbständig tätigen Geprüften Bilanzbuchhaltern und Buchführungshelfern im Internet initiiert werden. Diese Vermutung hat sich bestätigt. Die Bundesregierung war aber auch damals bereits der Auffassung, dass sich diese Entwicklung durch berufsrechtliche Regelungen allein nicht verhindern lässt.

Die berufsrechtlichen Regelungen können auch heute noch im Kern als ausreichend angesehen werden. Die vorgesehene Formulierung soll aber deutlich machen, dass es genügt, wenn Buchhalter, Geprüfte Bilanzbuchhalter/Geprüfte Bilanzbuchhalterinnen und Steuerfachwirte/Steuerfachwirtinnen innerhalb einer Werbemaßnahme die von ihnen angebotenen Tätigkeiten einmal im Einzelnen aufführen. Insbesondere Abmahnverfahren gegen Werbemaßnahmen im Internet lediglich wegen der Verwendung des Stichworts „Buchhaltung“ in einer Suchmaschine soll damit die rechtliche Grundlage entzogen werden. Pflichteintragungen in Register sind nicht als Werbung anzusehen.

Durch die Aufführung der von den genannten Personen angebotenen Tätigkeiten wird klargestellt, dass andere Tätigkeiten nicht angeboten werden, noch angeboten werden dürfen.

Zu Nummer 8 (§ 10 Abs. 2 Satz 1)

Sowohl § 36a Abs. 3 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) als auch § 36a Abs. 3 der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) sehen hinsichtlich solcher Informationen, die für die Bestellung bzw. für die Rücknahme oder den Widerruf der Bestellung, zur Einleitung eines Rügeverfahrens oder eines berufsgerichtlichen Verfahrens aus Sicht der übermittelnden Stelle erforderlich sind, eine Übermittlungspflicht der Gerichte und Behörden vor, d. h. die Steuerberaterkammern sind gegenüber den Rechtsanwaltskammern und der Wirtschaftsprüferkammer zur Übermittlung solcher Informationen verpflichtet. Dagegen besteht nach § 10 Abs. 2 StBerG („dürfen“) eine solche Übermittlungspflicht für die Rechtsanwaltskammern und die Wirtschaftsprüferkammer gegenüber den Steuerberaterkammern nicht. Es handelt sich vielmehr um eine Ermessensentscheidung. Aus diesem Grund werden zu den für Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer bestehenden Regelungen Gleichklang hergestellt und § 10 Abs. 2 StBerG an die Vorschriften der BRAO und WPO angepasst.

Zu Nummer 9 (§ 14 Abs. 1 Nr. 2)

Die im Finanzverwaltungsgesetz (§ 2a FVG) eingeräumte Möglichkeit des Übergangs vom dreistufigen zum zweistufigen Verwaltungsaufbau durch Abschaffung der Mittelbehörden bzw. der länderübergreifenden Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Steuerberatungsgesetzes macht es erforderlich, die konkrete Behördenbezeichnung „Oberfinanzdirektion“ und deren Bezirk „Oberfinanzbezirk“ durch funktionale Bezeichnungen zu ersetzen.

Zu Nummer 10 (§ 15 Abs. 1 und 3 Satz 1, §§ 16, 17 und 19 Abs. 2)

Redaktionelle Änderung. Vergleiche Begründung zu Nummer 10.

Zu Nummer 11 (§ 20)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (Absatz 2)

Redaktionelle Änderung. Vergleiche Begründung zu Nummer 10.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (Absatz 2 Nr. 3)

§ 20 Abs. 2 regelt, in welchen Fällen die Anerkennung als Lohnsteuerhilfeverein widerrufen wird. Danach ist u. a. die Anerkennung zu widerrufen, wenn die ordnungsgemäße Geschäftsführung nicht gewährleistet ist. Die Formulierung bereitet in der Praxis Auslegungsschwierigkeiten. Die Anfü-

gung des Halbsatzes in Absatz 2 Nr. 3 dient daher zur Klarstellung des Begriffs der ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

Nach Buchstabe b liegt eine ordnungsgemäße Geschäftsführung nicht vor, wenn der Lohnsteuerhilfeverein in Vermögensfall geraten ist. Damit sind die Fälle gemeint, in denen der Lohnsteuerhilfeverein zahlungsunfähig oder überschuldet ist und aus diesem Grund die Vorschriften über das Insolvenzverfahren anzuwenden sind.

Zu Nummer 12 (§ 22 Abs. 7 Nr. 1)

Redaktionelle Änderung. Vergleiche Begründung zu Nummer 10.

Zu Nummer 13 (§ 23)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Zu Buchstabe b (Absatz 4)

Redaktionelle Änderung. Vergleiche Begründung zu Nummer 10.

Zu Nummer 14 (§ 24 Abs. 1, § 25 Abs. 2 Satz 2)

Redaktionelle Änderung. Vergleiche Begründung zu Nummer 10.

Zu Nummer 15 (§ 25 Abs. 3 – aufgehoben)

Mit dem Gesetz zur Anpassung von Verjährungsvorschriften an das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts wurden die in zahlreichen Spezialvorschriften bestehenden Verjährungsregelungen an das neue Verjährungsrecht im Allgemeinen Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) angepasst. Die spezielle Verjährungsregelung in § 68 StBerG wurde aufgehoben, so dass dadurch die verjährungsrechtlichen Vorschriften des § 194 BGB unmittelbar gelten.

Als Folgeänderung kann § 25 Abs. 3, der auf § 68 verweist, aufgehoben werden.

Zu Nummer 16 (§ 26)

Zu Buchstabe a (Absatz 2 Satz 2 – neu)

In § 56 werden die Möglichkeiten der beruflichen Zusammenarbeit von Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten mit anderen Berufsangehörigen neu geregelt.

Künftig dürfen Steuerberater und Steuerbevollmächtigte auch mit Lohnsteuerhilfevereinen eine Bürogemeinschaft bilden.

Mit dem neuen Satz 2 in § 26 Abs. 2 wird auf die Regelung in § 56 Abs. 2 verwiesen.

Zu Buchstabe b (Absatz 4 Satz 1)

Anpassung der Aufbewahrungsfrist für Handakten bei Lohnsteuerhilfevereinen an die geänderten Vorschriften bei den Steuerberatern. Die Frist verlängert sich von sieben Jahren auf zehn Jahre.

Zu Nummer 17 (§ 27 Abs. 1 und 2)

Redaktionelle Änderung. Vergleiche Begründung zu Nummer 10.

Im Übrigen wird der Begriff „Aufsichtsbehörde“ gesetzlich definiert.

Zu den Nummern 18 und 19 (§ 28 Abs. 2, § 30 Abs. 1)

Redaktionelle Änderung. Vergleiche Begründung zu Nummer 10.

Zu Nummer 20 (§ 31 Abs. 2 Satz 3 – neu)

Der § 31 Abs. 2 StBerG enthält eine Ermächtigung zugunsten der Landesregierung, die den Oberfinanzdirektionen zugewiesenen Aufgaben bei der Aufsicht über die Lohnsteuerhilfevereine auf die oberste oder eine andere Landesfinanzbehörde zu übertragen. Eine Möglichkeit der Subdelegation auf die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde ist bislang nicht vorgesehen.

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung ist es der Landesregierung möglich, diese Ermächtigung auf die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde zu übertragen.

Weiterhin wird der § 31 Abs. 2 StBerG in Einklang mit § 2a Abs. 1 Satz 3 FVG gebracht, der eine Subdelegation bereits vorsieht. Auf veränderte Organisationsstrukturen kann damit schneller reagiert werden.

Zu Nummer 21 (§ 35 Abs. 1 Satz 2 neu)

Nach der Föderalismusreform I kann die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse, die Behörden im funktionalen Sinne sind, vom Landesgesetzgeber abweichend bestimmt werden.

Die Steuerberaterprüfung wird bisher nach herrschender Meinung als Staatsprüfung angesehen. Dies soll auch weiterhin so bleiben. Um zu verhindern, dass der Zugang zum Beruf des Steuerberaters durch eine Prüfung möglich ist, die lediglich den Charakter einer Kammerprüfung hätte, soll künftig materiell-rechtliche Voraussetzung für die Bestellung zum Steuerberater sein, dass die Prüfung vor einem Prüfungsausschuss abgelegt worden ist, dessen Besetzung den Vorgaben des § 35 Abs. 1 Satz 2 StBerG-E entspricht.

Die vorgesehene Regelung stellt sicher, dass der Beruf des Steuerberaters als Einheitsberuf fortbesteht.

Zu Nummer 22 (§ 36 Abs. 1)

Nach geltendem Recht haben Bewerber mit einem erfolgreich abgeschlossenen wirtschaftswissenschaftlichen oder rechtswissenschaftlichen Hochschulstudium oder einem Hochschulstudium mit wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von jeweils mindestens acht Semestern eine praktische Tätigkeit von zwei Jahren nach dem Studium nachzuweisen (§ 36 Abs. 1 Nr. 1). Die nachzuweisende praktische Tätigkeit erhöht sich auf drei Jahre bei einem Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von weniger als acht Semestern (§ 36 Abs. 1 Nr. 2).

Mit Einführung der Bachelor- und Masterstudiengänge steigt die Zahl der Hochschulen, die zusätzlich zu (zukünftig vermehrt anstelle von) den bekannten Diplomstudiengängen, Studiengängen mit Fachhochschulabschluss u. a. Studiengänge anbieten, die mit einem Master- bzw. Bachelorgrad abschließen.

Die Wege zum Bachelor-, aber auch zum Masterabschluss können sehr unterschiedlich sein. So gibt es Konstellationen, nach denen der Bewerber zunächst ein Bachelorstudium, dann eine praktische Tätigkeit und danach das Masterstudium absolviert („durchbrochene Studiengänge"). Jeder Studiengang für sich betrachtet, erfüllt in der Regel nicht die Anforderungen an die Dauer der Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern nach § 36 Abs. 1 Nr. 1, so dass eine praktische Tätigkeit nicht von zwei, sondern von drei Jahren nachzuweisen wäre. Auch ist es nicht zwingend, dass ein Masterabschluss auf einen Bachelorgrad der gleichen Richtung aufbaut.

Aus diesem Grund werden die Vorbildungsvoraussetzungen in § 36 Abs. 1 für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung um die Bachelor- und Masterabschlüsse ergänzt. Es wird deutlich gemacht, dass sowohl der Bachelor- als auch der Masterabschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen oder rechtswissenschaftlichen Studium erworben werden müssen.

Die Anforderungen an den Nachweis der praktischen Tätigkeit bleiben für die herkömmlichen Abschlüsse unverändert bestehen, d. h. die praktische Tätigkeit ist erst nach Abschluss eines wirtschaftswissenschaftlichen oder rechtswissenschaftlichen Hochschulstudiums oder eines Hochschulstudiums mit wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtung zu absolvieren.

Erfolgt dagegen die Zulassung zur Steuerberaterprüfung nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 aufgrund eines Masterabschlusses auf dem Gebiet der Wirtschafts- oder Rechtswissenschaften, dem ein Bachelorabschluss auf dem Gebiet der Wirtschafts- oder Rechtswissenschaften vorausgegangen ist, wird die praktische Tätigkeit, die nach dem Bachelorabschluss absolviert wurde, berücksichtigt.

Zu Nummer 23 (§ 37)

Zu Buchstabe a (Abs. 2 Satz 2 – neu)

Nach der Föderalismusreform I kann neben der Einrichtung von Behörden auch das Verfahren vom Landesgesetzgeber abweichend bestimmt werden. Vergleiche Begründung zu Nummer 22 (§ 35 Abs. 1 Satz 2 – neu).

Der Grundsatz der Bundeseinheitlichkeit der Prüfungsaufgaben und des Zeitpunkts der schriftlichen Prüfungen soll dagegen nicht aufgegeben werden. Er wird daher als Soll-Vorschrift normiert.

Zu Buchstabe b (Abs. 3 Satz 1 Nr. 1)

Durch die Aufnahme des Zusatzes „sowie Grundzüge des Steuerstraf- und Steuerordnungswidrigkeitenrechts" wird klargestellt, dass zum Prüfungsgebiet „Steuerliches Verfahrensrecht" nicht nur steuerliche Verfahrensvorschriften, sondern auch materiell-rechtliche Regelungen der Abgabenordnung (z. B. Fünfter und Achter Teil der Abgabenordnung) gehören.

Zu Nummer 24 (§ 37a)

Zu Buchstabe a (Abs. 2 und 3)

Die Änderung dient der Umsetzung der Berufsqualifikationsrichtlinie im Bereich der Begründung einer Niederlassung im Inland zur Ausübung unbeschränkter geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Mitgliedstaat oder Vertragsstaat) oder der Schweiz. Nach Artikel 13 der Richtlinie gestattet die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaates dem Antragsteller, den Beruf unter denselben Voraussetzungen aufzunehmen oder auszuüben wie Inländer, wenn die Aufnahme oder Ausübung eines reglementierten Berufs im Aufnahmemitgliedstaat von dem Besitz bestimmter Berufsqualifikationen abhängig gemacht wird und der Antragsteller den Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis besitzt, der in dem Herkunftsmitgliedstaat erforderlich ist, um in dessen Hoheitsgebiet die Erlaubnis zur Aufnahme und Ausübung dieses Berufs zu erhalten.

Die Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise müssen in einem Mitgliedstaat von einer entsprechend dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften benannten zuständigen Behörde ausgestellt worden sein und bescheinigen, dass das Berufsqualifikationsniveau des Inhabers zumindest unmittelbar unter dem Niveau nach Artikel 11 liegt, das der Aufnahmestaat fordert.

Es wird in § 37a als Mindestqualifikation ein Niveau nach Artikel 11 Buchstabe d oder e gefordert. Demnach wird ein Hochschulstudium des Antragstellers vorausgesetzt.

Die Aufnahme und die Ausübung dieses Berufs müssen dem Antragsteller ebenfalls gestattet werden, wenn er diesen Beruf vollzeitlich zwei Jahre lang in den vorhergehenden zehn Jahren in einem anderen Mitgliedstaat, der diesen Beruf nicht reglementiert, ausgeübt hat, sofern er im Besitz eines oder mehrerer Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise ist. Die zuständige Behörde muss in diesem Fall zusätzlich bescheinigen, dass der Inhaber auf die Ausübung dieses Berufs vorbereitet wurde.

Die zweijährige Berufserfahrung darf nicht gefordert werden, wenn der Ausbildungsnachweis des Antragstellers eine reglementierte Ausbildung im Sinne des Artikels 13 Abs. 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie abschließt.

Nach Artikel 14 Abs. 3 kann der Aufnahmemitgliedstaat bei Berufen, deren Ausübung eine genaue Kenntnis des einzelstaatlichen Rechts erfordert und bei denen Beratung und/oder Beistand in Bezug auf das einzelstaatliche Recht ein wesentlicher und beständiger Teil der Berufsausübung ist, entweder einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung vorschreiben.

In § 37a wird eine Eignungsprüfung gefordert, da der Beruf des Steuerberaters genaue Kenntnisse des deutschen Steuerrechts erfordert und die Beratung auf dem Gebiet des deutschen Steuerrechts ein wesentlicher und beständiger Teil der Berufsausübung ist.

Der geltende § 37a Abs. 5 bleibt unverändert bestehen, wonach für die Eignungsprüfung im Übrigen die Vorschriften für die Steuerberaterprüfung gelten.

Zu Buchstabe b (Abs. 3a – neu)

Nach Artikel 51 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG hat die zuständige Stelle im Aufnahmemitgliedstaat dem Antragsteller den Empfang der Unterlagen innerhalb eines Monats zu bestätigen und ggf. mitzuteilen, welche Unterlagen feh-

len. Das Verfahren ist nach Artikel 51 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG innerhalb kürzester Frist, spätestens jedoch drei Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen abzuschließen. Die Frist kann um einen Monat verlängert werden.

Dies bedeutet, dass die Eignungsprüfung, anders als nach § 14 Abs. 1 DVStB für den Regelfall vorgesehen, nicht nur einmal im Jahr vor einem Prüfungsausschuss abgelegt werden kann. Für die Eignungsprüfung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens müssen daher ggf. gesonderte Prüfungstermine festgesetzt werden.

Nach Artikel 51 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG kann der Antragsteller Rechtsbehelfe nach innerstaatlichem Recht gegen nicht fristgerecht getroffene Entscheidungen im Anerkennungsverfahren einlegen.

Zu Buchstabe c (Abs. 4a – neu)

Die deutschen Behörden sind nach Artikel 56 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG sowohl in den Fällen, in denen ein deutscher Steuerberater die Anerkennung seiner Qualifikation in einem anderen EU-Mitgliedstaat, EWR-Vertragsstaat oder der Schweiz beantragt (Aufnahmemitgliedstaat), als auch im umgekehrten Fall, in dem ein Antragsteller eine in einem der genannten Länder erworbene Qualifikation in Deutschland anerkennen lassen will, zur Verwaltungszusammenarbeit verpflichtet.

Zu Nummer 25 (§ 38 Abs. 1)

Zu den Buchstaben a und b (Nummer 3 und 4)

Es handelt sich um eine Klarstellung, dass für die Befreiung von der Steuerberaterprüfung Voraussetzung ist, dass die geforderte Tätigkeit nach Nummer 3 im höheren Dienst und nach Nummer 4 im gehobenen Dienst oder als Angestellter in vergleichbaren Vergütungsgruppen geleistet werden muss.

Zu Nummer 26 (§ 39)

Zu den Buchstaben a und b (Absatz 1 und 2 Satz 1)

Die geltenden Gebühren sind nicht kostendeckend. Aus diesem Grund werden die Gebühren für das Zulassungsverfahren und das Prüfungsverfahren zur Steuerberaterprüfung auf eine kostendeckende Höhe (200 Euro bzw. 1 000 Euro) angehoben.

Zu Buchstabe c (Absatz 3 – neu)

Durch § 39 Abs. 3 i. V. m. § 79 Abs. 2 werden Steuerberaterkammern, die nach § 158 Abs. 2 Aufgaben des Zweiten Abschnitts des Zweiten Teils übernommen haben, ermächtigt, die Gebühren hierfür selbst in einer Gebührenordnung festzulegen. Dadurch soll ihnen ermöglicht werden, entsprechend den eigenen Aufwendungen kostendeckende Gebühren festzulegen. Die Gebührenordnung bedarf der Genehmigung durch die oberste Landesbehörde, um eine Überprüfung der Gesetzmäßigkeit der Gebührenordnung zu ermöglichen.

Solange die Steuerberaterkammern noch keine eigene Gebührenordnung erlassen haben, gelten auch im Fall einer Prüfungsübertragung auf sie die Zulassungs- und Prüfungsgebühren gemäß § 39 Abs. 1 und 2 Satz 1.

Bei einer Aufgabenübertragung auf eine Steuerberaterkammer gemäß § 158 Abs. 2 wird die Steuerberaterkammer je nach Umfang der übertragenen Aufgaben auch Gläubiger der nach § 39 zu entrichtenden Gebühren. Dies kann in der Landesverordnung, durch die die Aufgabenübertragung erfolgt, klargestellt werden.

Zu Nummer 27 (§ 40 Abs. 4 Satz 2)

§ 40 enthält Gründe, die zum Versagen der Bestellung als Steuerberater führen.

Nach § 40 Abs. 2 Satz 1 hat die für die Bestellung zum Steuerberater zuständige Steuerberaterkammer vor der Bestellung zu prüfen, ob der Bewerber hierfür persönlich geeignet ist. Sie hat die Bestellung zu versagen, wenn der Bewerber „aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend unfähig ist, den Beruf des Steuerberaters ordnungsgemäß auszuüben“ (§ 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3). Nach § 40 Abs. 4 Satz 1 kann die Steuerberaterkammer zur Entscheidung nach § 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 vom Bewerber verlangen, ein Gutachten eines von der Steuerberaterkammer bestimmten Arztes vorzulegen. Nach § 40 Abs. 4 Satz 2 muss das Gutachten auf einer Untersuchung des Bewerbers beruhen bzw., wenn dies ein Amtsarzt für notwendig hält, auf einer klinischen Beobachtung.

In der Praxis holen die Steuerberaterkammern in den Fällen des § 40 Abs. 4 die Gutachten von Privatmedizinern ein. Fälle klinischer Beobachtung sind nicht bekannt. Sollte es Fälle geben, wird es nicht für erforderlich gehalten, einen Amtsarzt einzuschalten. Der Begriff „Amtsarzt“ wird daher durch den Begriff „Arzt“ ersetzt.

Zu Nummer 28 (§ 44)

Zu Buchstabe a (Absatz 2a – neu)

Nach § 44 Abs. 3 StBerG sind Steuerberatungsgesellschaften befugt, die Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ als Zusatz zur Firma zu führen, wenn mindestens ein gesetzlicher Vertreter berechtigt ist, diese Bezeichnung als Zusatz zur Berufsbezeichnung zu führen. Dagegen fehlt es bislang an einer Regelung für die einfache Partnerschaftsgesellschaft, die nicht als Steuerberatungsgesellschaft anerkannt ist.

§ 2 Abs. 1 PartGG bestimmt zwar, dass der Name der Partnerschaft den Namen mindestens eines Partners, den Zusatz „und Partner“ oder „Partnerschaft“ sowie die Berufsbezeichnungen aller in der Partnerschaft vertretenen Berufe enthalten muss. Die Vorschrift regelt aber nur den Mindestinhalt des Namens der Partnerschaft. Sie verbietet dagegen nicht, zusätzliche Angaben in den Namen der Partnerschaft aufzunehmen, soweit diese Angaben nicht irreführend sind und die handelsrechtlichen Firmengrundsätze (z. B. Grundsatz der Firmenwahrheit) beachtet werden (vgl. Henssler, PartGG, § 2 Rn. 16 f.). Hieraus folgt, dass schon nach derzeitiger Gesetzeslage die einfache Partnerschaftsgesellschaft dazu befugt ist, die Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ in den Namen der Partnerschaft aufzunehmen, soweit einer der Partner dazu berechtigt ist, die Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ als Zusatz zur Berufsbe-

zeichnung zu führen. Der neue Absatz 2a ist daher nur klarstellend.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Bislang ist in § 44 Abs. 3 StBerG geregelt, dass die Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ bei Steuerberatungsgesellschaften als Zusatz zur Firma geführt werden darf. Die als Steuerberatungsgesellschaft anerkannte Partnerschaftsgesellschaft hat aber keine Firma, sondern einen Namen. Die Regelung sieht daher vor, in Absatz 3 Satz 1 nach dem Wort „Firma“ die Wörter „oder Namen“ einzufügen. Es handelt sich nur um eine gesetzliche Klarstellung.

Zu Nummer 29 (§ 49 Abs. 4)

Nach § 49 Abs. 4 StBerG ist jede Änderung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung oder der Gesellschafter oder in der Person der Vertretungsberechtigten der zuständigen Steuerberaterkammer innerhalb eines Monats anzuzeigen. Der Änderungsanzeige ist dabei eine öffentlich beglaubigte Abschrift der jeweiligen Urkunde beizufügen. Bei den genannten Änderungen ist somit jede Urkunde öffentlich zu beglaubigen. Wird die Änderung im Handelsregister oder im Partnerschaftsregister eingetragen, so ist weiterhin eine beglaubigte Abschrift oder ein amtlicher Ausdruck der Eintragung nachzureichen. Um unnötigen Formalismus zu vermeiden, ist es künftig ausreichend, wenn in dem Fall, in dem die Änderung im Handels- bzw. Partnerschaftsregister eingetragen und eine beglaubigte Abschrift oder ein amtlicher Ausdruck der Eintragung bei der Steuerberaterkammer eingereicht wird, eine einfache Abschrift der jeweiligen Urkunde vorgelegt wird.

Nach der bisherigen Regelung ist eine beglaubigte Abschrift oder ein amtlicher Ausdruck der Eintragung in das Handelsregister oder Partnerschaftsregister auch dann einzureichen, wenn der Steuerberaterkammer zuvor bereits eine beglaubigte notarielle Urkunde vorgelegt wurde. Um auch in diesen Fällen unnötigen Formalismus zu vermeiden, ist es künftig ausreichend, dass in dem Fall, in dem der Steuerberaterkammer bereits eine öffentlich beglaubigte Abschrift der jeweiligen Urkunde vorgelegt wurde, ihr danach nur noch ein einfacher Abdruck der Registereintragung oder eine Kopie des Ausdrucks zur Verfügung gestellt wird.

Zu Nummer 30 (§ 50 Abs. 1 Satz 2 – neu)

Mit dem neu angefügten Satz 2 in § 50 Abs. 1 wird die GmbH & Co. KG als Rechtsform einer Steuerberatungsgesellschaft zugelassen. Diese Rechtsform soll allerdings nur Steuerberatungsgesellschaften offenstehen, die die Kapitalbindungsvorschriften nach § 50a StBerG erfüllen. Den sog. Altgesellschaften, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, soll ein Rechtsformwechsel nicht möglich sein.

Eine Steuerberatungsgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG erzielt aufgrund der „Abfärbetheorie“ gewerbliche Einkünfte. Die Tätigkeit einer Steuerberatungsgesellschaft, die in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft betrieben wird, gilt stets und in vollem Umfang als Gewerbebetrieb und überträgt sich auf alle Mitunternehmer.

Zu Nummer 31 (§ 50a Abs. 1 Nr. 1)

Altgesellschaften, die die Kapitalbindungsvorschriften nicht erfüllen, soll es künftig nicht mehr möglich sein, sich an neu gegründeten Steuerberatungsgesellschaften als Gesellschafter (sog. mehrstöckige Gesellschaften) zu beteiligen. Damit wird verhindert, dass die Kapitalbindungsvorschriften umgangen werden und Berufsfremde durch die kapitalmäßige Beherrschung der Gesellschaft Einfluss auf die auf die berufliche Tätigkeit der im Dienst der Gesellschaft stehenden Steuerberater und Steuerbevollmächtigten nehmen.

Zu Nummer 32 (§ 55 Abs. 2a – neu)

Bislang kann die Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft nicht widerrufen werden, wenn die Gesellschaft zwar überschuldet ist, aber weiterhin die Beiträge zur Berufshaftpflichtversicherung zahlt, da es an einem entsprechenden Widerrufsgrund in § 55 Abs. 2 StBerG fehlt. Die Möglichkeit des Widerrufs der Anerkennung besteht dagegen bei den Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern. Nach § 59h Abs. 4 Nr. 2 BRAO bzw. § 34 Abs. 2 WPO ist die Anerkennung als Rechtsanwalts- bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auch zu widerrufen, wenn die Gesellschaft in Vermögensverfall geraten ist, es sei denn, dass dadurch die Interessen der Auftraggeber nicht gefährdet sind. Für die Einführung eines solchen Widerrufsgrundes spricht insbesondere der Umstand, dass eine Steuerberatungsgesellschaft, die sich in Vermögensverfall befindet, erfahrungsgemäß vorrangig mit der Konsolidierung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse beschäftigt ist, so dass eine ordnungs- und fristgemäße Mandatsbearbeitung oftmals vernachlässigt wird und damit die Pflicht zu einer gewissenhaften und unabhängigen Berufsausübung gefährdet ist. Es besteht zwar die Möglichkeit, im Fall der Überschuldung der Gesellschaft im Wege der Berufsaufsicht gegen die betroffene Steuerberatungsgesellschaft vorzugehen. In der Praxis hat sich aber gezeigt, dass die Berufsaufsicht kein geeignetes Mittel ist, da das Berufsaufsichtsverfahren in der Regel lange dauert. Um die Steuerberaterkammern in die Lage zu versetzen, in diesen Fällen schnell reagieren zu können, wird ein entsprechender Widerrufsgrund auch in § 55 StBerG aufgenommen. Dabei wird entsprechend der Regelung in der BRAO bzw. WPO auf den Eintritt des Vermögensfalls abgestellt. Hierfür spricht neben dem Aspekt der Harmonisierung der Berufsrechte von Steuerberatern, Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern, dass der Begriff des Vermögensverfalls durch die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH) bereits konkretisiert ist und hierauf bei Auslegung der Vorschrift zurückgegriffen werden kann.

Um die Handhabung des Widerrufsgrundes durch die Steuerberaterkammern zu erleichtern, wird entsprechend der Regelung des § 46 Abs. 2 Nr. 4 StBerG eine Vermutungsregelung für das Vorliegen von Vermögensverfall aufgenommen. Es reicht hierbei allerdings aus, die Vermutungsregelung auf die Eintragung der Gesellschaft in das vom Insolvenzgericht bzw. vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis zu erstrecken. Denn mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft wird die Gesellschaft aufgelöst (§ 262 Abs. 1 Nr. 3, § 289 Abs. 1 AktG; § 60 Abs. 1 Nr. 4 GmbHG; § 131 Abs. 1 Nr. 3, § 161 Abs. 2 HGB; § 9 Abs. 1 PartGG). Da durch die Auflösung der Gesellschaft nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 StBerG die Anerkennung

als Steuerberatungsgesellschaft erlischt, kommt in diesem Fall ein Widerruf der Anerkennung nicht mehr in Betracht. Eine Erstreckung der Vermutungsregelung auf den Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist somit nicht erforderlich.

Etwas anderes gilt hingegen hinsichtlich der Eintragung in das vom Insolvenzgericht zu führende Verzeichnis, in das nach § 26 Abs. 2 InsO die Schuldner eingetragen werden, bei denen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist. Zwar gilt im Fall der AG und GmbH die Gesellschaft auch dann als aufgelöst, wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft mangels Masse durch rechtskräftigen Beschluss abgelehnt wird (§ 262 Abs. 1 Nr. 4 AktG; § 60 Abs. 1 Nr. 5 GmbHG). Bei der offenen Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft und Partnerschaftsgesellschaft gilt dies aber nur dann, wenn persönlich haftender Gesellschafter keine natürliche Person ist (vgl. § 131 Abs. 2 Nr. 1 HGB). Hieraus folgt, dass in einem solchen Fall die Gesellschaft und damit die Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft nicht unbedingt erlischt. Auch bei Nichteröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse und Eintragung der Gesellschaft in das nach § 26 Abs. 2 InsO vom Insolvenzgericht zu führende Verzeichnis kommt mithin durchaus ein Widerruf der Anerkennung wegen Vermögensverfall in Betracht. Die Vermutungsregelung erstreckt sich daher auch auf diesen Fall.

Zu Nummer 33 (§ 56)

Zu Absatz 1

Die Vorschriften über die berufliche Zusammenarbeit mit Angehörigen der rechtsberatenden Berufe (Rechtsanwälte, Patentanwälte, Wirtschaftsprüfer, Notare) sollen grundsätzlich unverändert bleiben. Die bisherigen besonderen gesellschaftsrechtlichen Regelungen sollen jedoch gestrichen werden. Es ist nicht erforderlich, Steuerberatern vorzuschreiben, welche gesellschaftsrechtliche Organisationsform sie wählen dürfen, um ihren Beruf ausüben zu können. Mit der Streichung der Wörter „zu einer Sozietät“ fällt auch die Möglichkeit des Zusammenschlusses mit Angehörigen der rechtsberatenden Berufe zu einer Partnerschaftsgesellschaft unter Absatz 1. Zudem wird es Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten künftig auch möglich sein, ihren Beruf in mehreren Sozietäten auszuüben. Das Verbot der sog. Sternsozietät (vgl. Bundestagsdrucksache 12/4993, S. 33; Bundestagsdrucksache 13/9820, S. 14 – Anpassen; Beschluss des BGH vom 29. September 2003 – AnwZ (B) 24/00, NJW 2003, 3548) entfällt damit. Es soll der Verantwortung des einzelnen Steuerberaters und Steuerbevollmächtigten obliegen, wie er seine Tätigkeit organisiert. Es ist nicht erforderlich ihm vorzuschreiben, in welcher Kanzlei er seinen Beruf in welchem Umfang ausübt. Der geltende Satz 4 kann daher aufgehoben werden.

Zu Absatz 2

Die Vorschriften über Bürogemeinschaften sollen grundsätzlich unverändert bleiben. Der Kreis der Personen, mit denen Steuerberater und Steuerbevollmächtigte eine Bürogemeinschaft bilden dürfen, soll jedoch um die Lohnsteuerhilfevereine erweitert werden. Lohnsteuerhilfevereine unterliegen gleichartigen Berufspflichten wie Steuerberater. Sie müssen die Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen ihrer Befugnis nach § 4 Nr. 11 sachgemäß, gewissenhaft, verschwiegen und unter Beachtung der Regelungen zur Werbung ausüben. Es ist nicht zu befürchten, dass Steuerberater wegen der Bildung von Bürogemeinschaften mit Lohnsteuerhilfevereinen ihre Berufspflichten verletzen.

Auch die Bildung von Bürogemeinschaften zwischen Steuerberatern und den Berufsvertretungen und Gesellschaften nach § 4 Nr. 8 StBerG wird zugelassen. Es handelt sich um Vereine von Land- und Forstwirten, die als Berufsvertretung oder auf ähnlicher Grundlage gebildet sind und zu deren satzungsmäßiger Aufgabe die Hilfeleistung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe im Sinne des Bewertungsgesetzes gehört. Die Hilfeleistung darf nur durch Personen erfolgen, die berechtigt sind, die Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ zu führen. Da nur Steuerberater und Rechtsanwälte mit zusätzlicher Sachkunde auf dem Gebiet des land- und forstwirtschaftlichen Steuerrechts zur Führung der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ als Zusatz zur Berufsbezeichnung befugt sind, unterliegen sie den gleichen Berufspflichten.

Zu Absatz 3

Die Vorschriften über die Zusammenarbeit mit ausländischen Berufsangehörigen sollen inhaltlich nicht verändert werden.

Zu Absatz 4

Die Vorschriften über die Anzeigepflicht der Gründung von Gesellschaften zur gemeinschaftlichen Berufsausübung sowie Veränderungen in den Gesellschaftsverhältnissen gegenüber der zuständigen Steuerberaterkammer sollen inhaltlich nicht verändert werden.

Zu Absatz 5

Es soll Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten künftig gestattet werden, ihren Beruf in Kooperation mit Angehörigen freier Berufe i. S. des § 1 Abs. 2 PartGG (Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Heilpraktiker, Krankengymnasten, Hebammen, Heilmasseure, Diplom-Psychologen, Mitglieder der Rechtsanwaltskammern, Patentanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratende Volks- und Betriebswirte, vereidigte Buchprüfer – vereidigte Buchrevisoren –, Steuerbevollmächtigte, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Lotsen, hauptberufliche Sachverständige, Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer und ähnliche Berufe sowie Wissenschaftler, Künstler, Schriftsteller, Lehrer und Erzieher) auszuüben.

Die bisherige Beschränkung auf eine berufliche Zusammenarbeit mit Angehörigen der sog. sozietätsfähigen Berufe (Rechtsanwälte, Patentanwälte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer) wird damit begründet, dass nur diese Berufe vergleichbaren berufsrechtlichen Beschränkungen unterliegen und nur auf diese Weise gewährleistet werden kann, dass das Berufsrecht der Steuerberater – insbesondere Verschwiegenheit, Tätigkeitsverbot bei widerstreitenden Interessen und Unabhängigkeit – beachtet wird.

Nach geltendem Recht ist es nur möglich, Kooperationen unterhalb der Sozietät mit Personen einzugehen, die einem sozietätsfähigen Beruf angehören, vgl. § 52 der Berufsordnung

der Bundessteuerberaterkammer (BOStB). Es ist aber zulässig, Angehörige nicht sozietätsfähiger Berufe im Angestelltenverhältnis zu beschäftigen. Angestellte können dabei im Rahmen des Anstellungsverhältnisses Hilfeleistungen in Steuersachen erbringen. Im Fall der Anstellung sind Steuerberater verpflichtet, die Einhaltung des Berufsrechts der Steuerberater sicherzustellen. Prinzipielle Mängel sind insofern nicht bekannt. Auch angesichts fließender Übergänge zwischen Anstellungsverhältnissen und der beruflichen Zusammenarbeit in gesellschaftsrechtlichen Formen scheint es nicht geboten, die Einhaltung des Berufsrechts weiterhin durch ein striktes Verbot der beruflichen Zusammenarbeit mit Angehörigen nicht sozietätsfähiger Berufe zu sichern. Auch § 50 Abs. 3 enthält bereits heute eine Ausnahmeregelung, die unter bestimmten Voraussetzungen die berufliche Zusammenarbeit mit Angehörigen nicht sozietätsfähiger Berufe gestattet (z. B. mit Mathematikern, Informatikern, Landwirten; vgl. Bundestagsdrucksache 11/3915, S. 24). Das zeigt, dass Verbote der beruflichen Zusammenarbeit nicht erforderlich sind, um die Beachtung der Berufspflichten der Steuerberater gewährleisten zu können.

Für die Einhaltung der Berufspflichten der Steuerberater bei beruflicher Zusammenarbeit mit Angehörigen freier Berufe i. S. des § 1 Abs. 2 PartGG sollen daher künftig die beteiligten Steuerberater verantwortlich sein. Es obliegt der eigenverantwortlichen Entscheidung der Steuerberater (vgl. BVerfG, 1 BvR 238/01 vom 3. Juli 2003, NJW 2003, 2521, zu § 43a Abs. 4 BRAO, Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen), die erforderlichen Regelungen zu treffen.

Kooperationen mit Gewerbetreibenden werden dagegen nicht zugelassen. Im Berufsrecht der Steuerberater gilt, anders als bei den Rechtsanwälten, im Grundsatz das Verbot der gewerblichen Tätigkeit. Die berufliche Zusammenarbeit mit Gewerbetreibenden stellt aber eine gewerbliche Tätigkeit dar. Dies gilt bereits für eine Kooperation mit Gewerbetreibenden, erst recht aber für die Bildung der Sozietät. Da demgegenüber den Rechtsanwälten die Möglichkeit eröffnet werden soll, eine Sozietät mit Gewerbetreibenden zu bilden, kommt mit Blick auf das Verbot der gewerblichen Tätigkeit eine Übernahme der anwaltlichen Regelung in das Steuerberatungsgesetz nicht in Betracht.

Zu Nummer 34 (§ 57)

§ 57 regelt die allgemeinen Berufspflichten für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte.

Zu Buchstabe a (Absatz 2a – neu)

Bislang ist die Pflicht zur Fortbildung in der Berufsordnung geregelt (vgl. § 4 Abs. 2 BOStB). Bei den Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern befindet sich dagegen eine ausdrückliche Regelung im Berufsgesetz (§ 43a Abs. 6 BRAO; § 43 Abs. 2 Satz 4 WPO). Mit der Verankerung der Pflicht zur Fortbildung im Steuerberatungsgesetz wird insoweit ein Gleichklang zu den Berufsrechten der Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer hergestellt. Darüber hinaus dient die Fortbildungspflicht der Qualitätssicherung. Die Gesetzesbegründung zu § 43a Abs. 6 BRAO (Bundestagsdrucksache 12/4993) lautet: „Die in Absatz 6 geregelte Fortbildungspflicht gehört als Qualitätssicherung anwaltlicher Leistung mit zu den Grundpflichten eines Berufsstandes, der als berufener Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten zur Verfügung steht. Im Interesse des rechtsuchenden Publikums ist es erforderlich, präventiv dafür zu sorgen, dass sich der Rechtsanwalt selbst um die Qualität seiner Leistung und die Aktualisierung seiner Kenntnisse kümmert. Dafür kommt vor allem die Pflicht zur Fortbildung in Betracht.“ Dies gilt nunmehr auch für die Fortbildung der Steuerberater entsprechend.

Die Fortbildungspflicht ist nicht gesondert sanktioniert. Ihre Verletzung kann aber mit den allgemeinen berufsrechtlichen Maßnahmen geahndet werden.

Zu Buchstabe b (Absatz 4)

Zu Doppelbuchstabe aa (Nummer 1)

Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten ist eine gewerbliche Tätigkeit grundsätzlich verboten.

Die Regelung ermöglicht es den Steuerberaterkammern, künftig eine gewerbliche Tätigkeit zuzulassen, wenn eine Gefährdung der Berufspflichten nicht besteht.

Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 2 Satz 2 – neu)

Nach der neuen Regelung in § 58 Satz 2 Nr. 5a (Syndikussteuerberater) sind künftig bestimmte Arbeitnehmertätigkeiten mit dem Beruf des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten vereinbar. Danach wäre auch eine Tätigkeit als Angestellter der Finanzverwaltung erlaubt.

Um Interessenkollisionen zu vermeiden, wird klargestellt, dass eine Tätigkeit als Angestellter der Finanzverwaltung mit dem Beruf des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten nicht vereinbar ist.

Zu Nummer 35 (§ 58 Satz 2 Nr. 5 und 5a – neu)

Zu Nummer 5

Bisher bestimmt § 58 Satz 2 Nr. 5 StBerG nur, dass Steuerberater und Steuerbevollmächtigte als Angestellte von Steuerberaterkammern tätig werden dürfen. Nicht zulässig ist dagegen nach gegenwärtiger Gesetzeslage eine Angestelltentätigkeit bei der Wirtschaftsprüferkammer bzw. einer Rechtsanwaltskammer. Grund für die Regelung des § 58 Satz 2 Nr. 5 StBerG ist, dass bei der Tätigkeit als Angestellter einer Steuerberaterkammer anders als bei der Tätigkeit als Arbeitnehmer bei einem gewerblichen Unternehmen keine Gefahr einer Interessenkollision in der Regel besteht. Die Gefahr einer Interessenkollision besteht aber genauso wenig bei der Tätigkeit als Angestellter der Wirtschaftsprüferkammer bzw. einer Rechtsanwaltskammer. Daher wird die Tätigkeit als Angestellter von Berufskammern, soweit es sich um solche sozietätsfähiger Berufe handelt, zugelassen.

Zu Nummer 5a – neu –

§ 58 regelt, welche Arbeitnehmertätigkeiten mit dem Beruf des Steuerberaters und des Steuerbevollmächtigten vereinbar sind.

Die bisherige Regelung lässt den Syndikus-Steuerberater nicht zu, da der Gesetzgeber die Gefahr der Interessenkollision zwischen der weisungsfreien Ausübung des Steuerberatermandats und der Weisungsgebundenheit im abhängigen Beschäftigungsverhältnis erkannt und für so bedeutend gehalten hat, dass er mit einem generellen Verbot der

Syndikustätigkeit für Steuerberater reagiert hat (BFH-Urteil vom 13. Juni 2006 – VII B 13/06, S. 3, zur Verfassungskonformität der Inkomparibilitätsregelung in § 57 Abs. 4 StBerG).

Dieses generelle Verbot soll gelockert werden. Änderungen in der Wirtschafts- und Arbeitswelt und im gesellschaftlichen und berufsrechtlichen Umfeld der Steuerberater haben dazu geführt, dass eine Änderung des Rechts für notwendig erachtet wird.

Die Tätigkeit als Angestellter soll künftig mit dem Beruf des Steuerberaters vereinbar sein. Anders als bei den Rechtsanwälten wird die Zulassung des Syndikus-Steuerberaters aber auf Tätigkeiten im Sinne des § 33, d. h. auf Hilfeleistungen in Steuersachen beschränkt.

Das anwaltliche Berufsrecht kennt eine vergleichbare Beschränkung für Syndici nicht. Die Berufsbilder und die Zugangsmöglichkeiten zu den beiden Berufen unterscheiden sich aber derart voneinander, dass eine unterschiedliche Behandlung gerechtfertigt ist.

Der Beruf des Rechtsanwalts kann nur von Personen mit einem juristischen Hochschulstudium ergriffen werden. Die Ausbildung umfasst das gesamte private und öffentliche Recht, mithin auch das Steuerrecht. Aufgrund dieser Ausbildung betrachtet der Gesetzgeber Rechtsanwälte als fachlich zur Beratung in Steuerangelegenheiten geeignet.

Demgegenüber können auch Personen, die kein Hochschulstudium absolviert haben, die Prüfung zum Steuerberater ablegen. Die Ausbildung umfasst nicht wie bei Rechtsanwälten das Recht in seiner Gesamtheit, sondern ist auf das Steuerrecht und die damit zusammenhängenden Rechtsbereiche beschränkt. Daher sind Steuerberater kraft Gesetzes nur zur Beratung in Steuerangelegenheiten befugt und decken damit nur ein Segment der Bratungsbefugnis der Rechtsanwälte ab. Die Tätigkeit als Steuerberater unterscheidet sich von der des Rechtsanwalts insbesondere dadurch, dass der Steuerberater seine Mandanten regelmäßig permanent im Sinne eines Dauermandats betreut, und zwar nicht nur jährlich bei der Abgabe der (Einkommen- oder Körperschaft- oder Gewerbe-)Steuererklärung Hilfe leistet, sondern z. B. auch Steuervoranmeldungen für den Mandanten abgibt oder im Rahmen einer Außenprüfung beim Steuerpflichtigen Beratungs- und Mitwirkungsleistungen erbringt. Da – zumindest bei kleineren Unternehmen – der Steuerberater auch die Buchführung einrichtet und ggf. auch laufende Geschäftsvorfälle bucht, hat er typischerweise den umfassenden Überblick über die wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse seiner Mandantschaft. Diese Kenntnisse benötigt er auch, um die Beratungstätigkeit sachgerecht leisten zu können.

Im Gegensatz dazu braucht der Rechtsanwalt typischerweise für seine zumeist punktuellen Beratungsleistungen nicht alle wirtschaftlichen Details seines Mandanten zu kennen, um ihn sachgerecht vertreten zu können. Der Umstand, dass er im Rahmen einer eventuellen Steuerberatung diese Verhältnisse tatsächlich kennen muss, spricht nicht gegen, sondern für die von der höchstrichterlichen Rechtsprechung als verfassungsmäßig angesehene unterschiedliche Behandlung beider Berufsgruppen. Denn die typischen Berufsbilder des Steuerberaters und des Rechtsanwalts haben sich nicht in dem Maße gewandelt, dass die einschlägige höchstrichterliche Rechtsprechung überholt wäre.

Anknüpfend an das jeweils typische Berufsbild ist es dem Gesetzgeber auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung nicht verwehrt, für beide Berufsgruppen unterschiedliche Rechtsrahmen für die Berufsausübung, wie z. B. Regelungen zur Inkomparabilität, zu schaffen. Bei den Steuerberatern hat er entsprechend der eingeschränkten Beratungsbefugnis genaue Regelungen über die vereinbaren Tätigkeiten geschaffen, während die Inkomparabilitätsregelung im Berufsrecht der Rechtsanwälte wegen der umfassenden Beratungsbefugnis erheblich weiter gefasst wurde.

Mit der Regelung soll es insbesondere Mitarbeitern in der Steuerabteilung eines Unternehmens möglich sein, neben der Angestelltentätigkeit in dem Unternehmen auch selbständig als Steuerberater tätig zu sein.

Das Verbot, den Arbeitgeber in Steuersachen zu vertreten, soll Interessenkollissionen zwischen den berufsrechtlichen Pflichten und der Weisungsgebundenheit aus dem Angestelltenverhältnis vermeiden.

Zu Nummer 36 (§ 64 Abs. 2)

§ 64 Abs. 2 normiert die Abtretung von Gebührenforderungen durch Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte. Die Vorschrift dient dem Schutz der Verschwiegenheitspflicht der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten. Die Möglichkeiten der Abtretung sollen bei Wahrung des Schutzzwecks erleichtert werden, um es Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten insbesondere zu ermöglichen, ihre Honorare über Verrechnungsstellen abzuwickeln.

Bei den Anwälten soll eine entsprechende Neuregelung des § 49b Abs. 4 BRAO im Rahmen des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsgesetzes erfolgen. Mit der Neuregelung bei den Steuerberatern erfolgt eine Anpassung an die anwaltlichen Vorschriften.

Es ist umstritten, ob der geltende § 64 Abs. 2 nur die „Weitergabe“ der Verschwiegenheitspflicht an den Zessionar oder darüber hinaus auch die Zulässigkeit der Abtretung an einen Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten ohne Zustimmung des Mandanten regelt (BGH, IX ZR 240/03 vom 11. November 2004, NJW 2005, 507; BGH, IX ZR 14/04 vom 9. Juni 2005, n. v.). Nach dem neuen Satz 1 soll die Abtretung von Gebührenforderungen oder die Übertragung ihrer Einziehung an Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte vorbehaltlos gestattet sein, also auch ohne Einwilligung des Mandanten. Dasselbe soll für die Abtretung oder Übertragung an Berufsausübungsgemeinschaften von Steuerberatern oder Steuerbevollmächtigten gelten. Mit dem Verweis auf § 56 StBerG werden alle Fälle gemeinschaftlicher Berufsausübung gemäß § 56 StBerG-E erfasst. In allen Fällen des neuen Satzes 1 unterliegen die neuen Gläubiger oder Einziehungsermächtigten strengen Regelungen zur Verschwiegenheit. Vertrauensschutzinteressen des Mandanten wird damit Rechnung getragen. Weitergehende Schutzinteressen des Mandanten können im Einzelfall durch Vereinbarung eines Abtretungsverbotes berücksichtigt werden.

Nach dem geltenden § 64 Abs. 2 Satz 2 ist es für die Abtretung von Gebührenforderungen oder die Übertragung ihrer Einziehung an andere Personen als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte nicht ausreichend, dass eine Einwilligung des Mandanten vorliegt. Das Gesetz fordert vielmehr kumulativ („und“), dass die Forderung rechtskräftig festgestellt

und ein erster Vollstreckungsversuch fruchtlos geblieben sind. Künftig soll nach dem neuen Satz 2 demgegenüber die ausdrückliche, schriftliche Einwilligung des Mandanten genügen, um dem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten eine Forderungsabtretung oder die Übertragung ihrer Einziehung zu gestatten. Der Schutzzweck der Regelung, die Verschwiegenheitspflicht abzusichern, erfordert keine weiteren Einschränkungen. Weil der Mandant den Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten von der Pflicht zur Verschwiegenheit entbinden kann, ist es konsequent, ihm die Entscheidung zu überlassen, ob sein Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter Gebührenforderungen auch an Dritte abtreten darf. Die neue Regelung ermöglicht es insbesondere, dass Steuerberater und Steuerbevollmächtigte das Inkasso ihrer Honorare auf Verrechnungsstellen übertragen. Die Abtretung kann im Rahmen eines Factoring auch als Finanzierungsinstrument genutzt werden.

Alternativ – neben der Einwilligung durch den Mandanten – soll es nach dem neuen Satz 2 für die Abtretung oder Übertragung aber auch genügen, dass die Gebührenforderung rechtskräftig festgestellt worden ist. Weil der Zessionar oder Einziehungsermächtigte in diesem Fall auf schützenswerte Informationen nicht mehr angewiesen ist, um die Forderung geltend zu machen, überwiegt das Interesse des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten, seine Forderung zu realisieren. Das weitere, im geltenden Recht noch enthaltene Erfordernis eines fruchtlosen Vollstreckungsversuchs ist entbehrlich.

Der neue Satz 3 sieht vor, dass der Mandant vor der Erklärung der Einwilligung aufzuklären ist. Er muss darüber unterrichtet werden, dass der beauftragte Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte gesetzlich (§ 402 BGB) bzw. vertraglich verpflichtet ist, dem neuen Gläubiger oder dem Einziehungsermächtigten die Informationen zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen, die dieser benötigt, um die Forderung geltend zu machen.

Satz 4 entspricht dem geltenden Satz 1. Die Verpflichtung, die Verschwiegenheit in gleicher Weise wie der beauftragte Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte zu wahren, soll aber nunmehr für alle neuen Gläubiger und Einziehungsermächtigten gelten.

Zu Nummer 37 (§ 66)

In Absatz 1 wird die Frist, bis zu der Handakten mindestens aufzubewahren sind, von derzeit sieben Jahren auf zehn Jahre verlängert. Grund hierfür ist, dass Schadenersatzansprüche aus beruflichem Fehlverhalten bei fehlender Kenntnis des Auftraggebers von den den Anspruch begründenden Umständen nach Streichung der berufsrechtlichen Sonderverjährungsvorschriften erst zehn Jahre nach ihrer Entstehung verjähren (vgl. § 199 Abs. 3 Nr. 1 BGB). Die Verlängerung der Aufbewahrungsfrist stellt auch keine unzumutbare Belastung des Berufsangehörigen dar, weil die Verpflichtung zur Aufbewahrung der Handakten schon vor Beendigung der Zehnjahresfrist endet, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

Die Regelung des bisherigen Absatzes 4 (nunmehr Absatz 2) wird an die bei den Rechtsanwälten, Patentanwälten und Wirtschaftsprüfern geltende Regelung angepasst. Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

In dem neuen Absatz 4 wird klargestellt, dass die Regelungen zur Handakte im Fall der elektronischen Handakte entsprechend gelten. Insoweit wird die Regelung des § 50 Abs. 5 BRAO bzw. des § 51b Abs. 5 Satz 1 WPO übernommen.

Zu Nummer 38 (§ 67 Satz 3 – neu)

§ 67 wird um eine Regelung ergänzt, nach der die Steuerberaterkammer zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen Dritten Auskünfte über die Berufshaftpflichtversicherung des Steuerberaters zu erteilen hat. Voraussetzung ist, dass der Steuerberater kein überwiegend schutzwürdiges Interesse an der Nichterteilung der Auskunft hat. Nach geltendem Recht bestehen erhebliche Zweifel, ob die Steuerberaterkammer hierzu berechtigt ist. Für die Erteilung einer solchen Auskunft besteht aber ein erhebliches Bedürfnis. Die in § 67 StBerG verankerte Verpflichtung, eine Berufshaftpflichtversicherung zu unterhalten, wurde zum Schutz des Mandanten aufgenommen. Ohne gesetzlich geregelte Auskunftsbefugnis der Steuerberaterkammer läuft diese Schutzfunktion gerade in den besonders problematischen Fällen leer, in denen der Geschädigte von dem Steuerberater selbst weder Schadenersatz noch diejenigen Informationen über dessen Haftpflichtversicherung erlangen kann, die erforderlich sind, um auf den Freistellungsanspruch des Steuerberaters gegenüber der Versicherung zugreifen zu können. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn der oder die Dritte einen rechtskräftigen Titel oder ein Anerkenntnis des Steuerberaters vorlegt, der Steuerberater unberechtigt die Auskunft verweigert, sein Aufenthaltsort nicht zu ermitteln ist, dem Dritten die Anzeige nach § 158d des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) obliegt oder der Vermögensfall des Steuerberaters gemäß § 46 Abs. 2 Nr. 4 unmittelbar bevorsteht. Gleichzeitig ist das Geheimhaltungsinteresse des Steuerberaters als Schranke der Übermittlung vorgesehen. Verweigert der Steuerberater einfach nur die Auskunft, muss die Steuerberaterkammer ihn vorher hören, um ein gegebenenfalls überwiegendes schutzwürdiges Interesse ausschließen zu können. Durch die Änderung des § 67 hat die Steuerberaterkammer in solchen Fällen die zur Realisierung des Anspruchs notwendige Auskunft zu erteilen.

Zu Nummer 39 (§ 69 Abs. 7 – neu)

§ 54 BRAO bestimmt, dass in dem Fall, dass ein Rechtsanwalt, für den ein Vertreter bestellt ist, gestorben ist, die Rechtshandlungen, die der Vertreter vor der Löschung des Rechtsanwalts in der Anwaltsliste noch vorgenommen hat, nicht deshalb unwirksam sind, weil der Rechtsanwalt zur Zeit der Bestellung des Vertreters oder zur Zeit der Vornahme der Handlung nicht mehr gelebt hat. Das Gleiche gilt für Rechtshandlungen, die vor der Löschung des Rechtsanwalts in der Anwaltsliste dem Vertreter gegenüber noch vorgenommen worden sind. Hintergrund dieser Regelung ist, dass mit dem Tod des Rechtsanwalts die Vertretungsbefugnis des Vertreters erlischt. Der Vertreter erhält aber von dem Tod des Rechtsanwalts nicht immer unmittelbar Kenntnis. Es kann daher vorkommen, dass der Vertreter in Unkenntnis des

Todes des Rechtsanwalts noch Rechtshandlungen vornimmt. Zum Schutz des Vertreters, aber auch im Interesse der Sicherheit des Rechtsverkehrs, regelt § 54 BRAO, dass bis zur Löschung des vertretenen Rechtsanwalts in der Anwaltsliste Rechtshandlungen des Vertreters sowie solche gegenüber diesem weiterhin wirksam sind. Durch diese Regelung wird somit der gute Glaube des Vertreters in die Richtigkeit des Inhaltes der Anwaltsliste geschützt.

Auch im Fall des Steuerberaters besteht zwischen dem Tod des Steuerberaters und der Löschung des Steuerberaters im Berufsregister ein gewisser Zeitraum. Die hinter der Vorschrift des § 54 BRAO stehenden Überlegungen gelten somit auch im Fall des Steuerberaters. In § 69 StBerG wird daher eine dem § 54 BRAO entsprechende Regelung aufgenommen.

Zu Nummer 40 (§ 70)

§ 70 wird insgesamt neu geordnet.

Die Regelung des bisherigen Absatzes 5 zur Bestellung eines Praxisabwicklers für die Praxis eines früheren Steuerberaters, dessen Bestellung erloschen, zurückgenommen oder widerrufen worden ist, wird in Satz 2 des Absatzes 1 übernommen. Damit werden die Fälle, in denen die Bestellung eines Praxisabwicklers in Betracht kommt, in einem gemeinsamen Absatz geregelt. Satz 1 entspricht § 55 Abs. 1 BRAO und Satz 2 entspricht § 55 Abs. 5 BRAO.

Die bisherigen Sätze 2 und 3 des Absatzes 1 werden in Absatz 2 übernommen. Die Regelung entspricht § 55 Abs. 1 Satz 4 und 5 BRAO.

Die Sätze1 bis 3 des Absatzes 3 entsprechen dem bisherigen Absatz 2 und übernehmen die Regelung des § 55 Abs. 2 Satz 2 und 3 BRAO. Abweichend von § 55 Abs. 2 Satz 2 BRAO darf der Praxisabwickler auch nicht innerhalb der ersten sechs Monate neue Aufträge annehmen. Dies ist sachgerecht, da lediglich offene Aufträge abgewickelt werden sollen. Satz 4 des Absatzes 3 übernimmt die Regelung des § 55 Abs. 2 Satz 4 BRAO, wonach der Abwickler für die schwebenden Angelegenheiten als von der Partei bevollmächtigt gilt, sofern diese nicht für die Wahrnehmung ihrer Rechte in anderer Weise gesorgt hat. Die Vorschrift hat zwar in erster Linie Bedeutung im Zivilprozess. So kann der Praxisabwickler in dem Fall, dass der Rechtsstreit aufgrund des Wegfalls des bisherigen Prozessbevollmächtigten nach § 244 ZPO unterbrochen ist, das Verfahren nach § 250 ZPO wieder aufnehmen. Der Anwendungsbereich der Regelung ist aber nicht nur auf den Rechtsanwalt beschränkt. Auch Steuerberater sind in finanzgerichtlichen Verfahren als Prozessbevollmächtigte tätig. Es gibt sogar Kanzleien, deren Tätigkeitsschwerpunkt in der Führung von Finanzgerichtsprozessen liegt.

Die Regelung in Absatz 4 entspricht § 55 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. § 53 Abs. 5 Satz 3 und 4 BRAO.

Die Regelung in Absatz 5 entspricht dem bisherigen Absatz 3 und § 55 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. § 53 Abs. 9 und 10 BRAO.

Absatz 6 übernimmt die Regelung des § 55 Abs. 3 Satz 2 BRAO. Nach dieser Vorschrift ist der Praxisabwickler berechtigt, Kostenforderungen des verstorbenen Rechtsanwalts im eigenen Namen für Rechnung der Erben geltend zu machen. Eine solche Regelung fehlt bisher im Steuerberatungsgesetz. Mit der Begründung, dass in § 70 StBerG eine dem § 55 Abs. 3 Satz 2 BRAO entsprechende Regelung fehle, hat das Kammergericht Berlin zuletzt entschieden, dass der Praxisabwickler nicht berechtigt sei, offenstehende Honorarforderungen gegenüber den Auftraggebern des verstorbenen Steuerberaters geltend zu machen. Dies soll auch dann gelten, wenn die Honorarforderungen zum Zeitpunkt des Todes des Steuerberaters zwar schon entstanden, mangels Rechnungsstellung aber noch nicht fällig sind (KG Berlin, Urteil vom 25. Januar 2005, DStR-E 2005, S. 423). Folge des Urteils war, dass der Abwickler mit eigenen Vergütungsansprüchen gegen die Erben nicht aufrechnen konnte und die zuständige Steuerberaterkammer, nachdem die Erben ausgefallen waren, für das Honorar des Abwicklers als Bürge gemäß § 70 Abs. 3, § 69 Abs. 4 Satz 7 StBerG haftete. Da der Steuerberater in erster Linie im außergerichtlichen Bereich tätig ist, wird die Regelung im Unterschied zu § 55 Abs. 3 Satz 2 BRAO vor dem Wort „Kostenforderungen" um das Wort „Gebührenansprüche" ergänzt.

Absatz 7 entspricht dem bisherigen Absatz 4 und § 55 Abs. 4 BRAO.

Bisher sieht das Steuerberatungsgesetz im Gegensatz zum Praxisvertreter und Praxistreuhänder hinsichtlich solcher Mandanten, die der Praxisabwickler im Rahmen der Praxisabwicklung betreut, kein Wettbewerbsverbot vor. Die Überlegungen, die im Fall des Praxisabwicklers bzw. Praxistreuhänders für ein Wettbewerbsverbot sprechen, gelten grundsätzlich aber auch im Fall des Praxisabwicklers. In Absatz 8 wird daher ein Verweis auf § 69 Abs. 6 StBerG aufgenommen. Damit darf der Praxisabwickler für die Dauer von zwei Jahren nach Ablauf der Bestellung nicht für Auftraggeber tätig werden, die er in seiner Eigenschaft als Praxisabwickler betreut hat. Es handelt sich nicht um ein absolut geltendes Wettbewerbsverbot. Wie auch bei der Vertretung nach den §§ 69, 71 StBerG ist der Praxisabwickler berechtigt, Mandate zu übernehmen, sofern die Erben oder der bisherige Berufsträger dem zivilrechtlich zustimmen (vgl. Kuhls/Meurers/Maxl/Schäfer/Goez/Willerscheid, StBerG, 2. Aufl. 2004, vor den §§ 69 bis 71 Tz. 22).

Zu Nummer 41 (§ 72 Abs. 1)

Folgeänderung, da die Bürogemeinschaft nicht mehr in § 56 Abs. 3, sondern in Absatz 2 geregelt wird.

Zu Nummer 42 (§ 73)

§ 73 regelt den Zusammenschluss der Berufsträger in Steuerberaterkammern.

Durch die Anfügung des Satzes 2 in Absatz 3 wird die Möglichkeit eröffnet, bei Auflösung der Oberfinanzdirektion den bisherigen Kammerbezirk beizubehalten, ohne dass die Landesregierung einen neuen Kammerbezirk bestimmen muss.

Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Änderung. Vergleiche Begründung zu Nummer 10.

Zu Nummer 43 (§ 74 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2)

§ 74 regelt die Mitgliedschaft in den Steuerberaterkammern.

Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Änderung. Vergleiche Begründung zu Nummer 10.

Es handelt sich um eine sprachliche Änderung. An anderen Stellen des Gesetzes wird der Begriff Kammer„bezirk“ verwendet, daher wird der bisher im Gesetz enthaltene Begriff „Bereich“ durch „Bezirk“ ersetzt.

Zu Nummer 44 (§ 75 Abs. 1 Satz 1 und 2)

Nach § 75 ist der Zusammenschluss mehrerer Steuerberaterkammern zulässig.

Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Änderung. Vergleiche Begründung zu Nummer 10.

Zu Nummer 45 (§ 77a Abs. 3)

Nach dem bisherigen § 77a Abs. 3 StBerG können Abteilungen des Vorstandes immer nur mit Wirkung für das nächste Kalenderjahr gebildet werden. Die Abteilungen des Vorstandes müssen vor Beginn des Kalenderjahres festgesetzt sein. Dies ist problematisch in Jahren, in denen der Vorstand neu gewählt wird. Nach der bisherigen Regelung geht in einem solchen Fall die Vorstandsabteilung mit dem Vorstand unter. Neue Abteilungen können aber erst zu Beginn des nächsten Kalenderjahres gebildet werden. Um diese Folge zu vermeiden, werden in Absatz 3 Satz 1 die Worte „vor Beginn des Kalenderjahres“ gestrichen.

Nach Absatz 3 Satz 3 in der bisherigen Fassung können die nach Satz 1 getroffenen Anordnungen im Laufe des Jahres nur geändert werden, wenn dies wegen Überlastung des Vorstandes oder der Abteilung oder infolge Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder der Abteilung erforderlich wird. Es handelt sich hierbei um eine Ausnahme zu der in Satz 1 getroffenen Regelung, dass die Bildung bzw. Besetzung der Abteilungen vor Beginn des Kalenderjahres zu erfolgen hat. Nachdem die Beschränkung auf das Kalenderjahr künftig entfällt, kann auch die Ausnahmeregelung des Satzes 3 gestrichen werden. Hierfür spricht auch, dass sich die derzeit geltenden Beschränkungen in der Praxis als zu eng erwiesen haben.

Zu Nummer 46 (§ 79)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 4 – neu)

Da Absatz 3 aufgehoben wird, wird in Absatz 1 eine Regelung über die Verjährung von Beiträgen aufgenommen. Danach sollen für die Verjährung von Beiträgen die für die Gebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden sein.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 3 bis 5 – neu)

§ 79 Abs. 2 regelt, dass die Steuerberaterkammern für bestimmte Tätigkeiten Gebühren erheben dürfen, die sich aus einer Gebührenordnung ergeben müssen.

Die neuen Sätze 3 bis 5 regeln, dass sich die Gebührenerhebung durch die Steuerberaterkammern bei einheitlicher Anwendung des Abschnitts 2 des Verwaltungsgebührengesetzes des Bundes im Übrigen nach dem jeweiligen Landesgebührengesetz richtet.

Dadurch wird der Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld einheitlich und unter Berücksichtigung der Fälle mehrgliedrigen Verwaltungshandelns geregelt.

Zu Buchstabe c (Absatz 3 – aufgehoben)

Die Regelung der Verjährung für Gebühren im bisherigen Absatz 3 ist durch den Verweis auf das jeweilige Landesgebührengesetz in Absatz 2 obsolet. Für die Verjährung von Beiträgen wird in Absatz 1 eine Regelung aufgenommen.

Zu Nummer 47 (§ 80 Abs. 1)

Absatz 1 wird an die Regelung des § 56 Abs. 1 BRAO angepasst. Durch die Änderung in Satz 2 wird auch das Aussageverweigerungsrecht bei Gefahr der Selbstbezichtigung bzw. die Pflicht der Steuerberaterkammer, den Berufsangehörigen auf das Recht zur Auskunftsverweigerung hinzuweisen, geregelt. Insoweit handelt es sich lediglich um eine gesetzliche Klarstellung, da sich beides bereits aus allgemeinen strafprozessualen Grundsätzen ergibt.

Zu Nummer 48 (§ 80a – neu)

Die Rechtsanwaltskammern bzw. die Wirtschaftsprüferkammer können bei Verletzung der gegenüber der Kammer bestehenden Mitwirkungspflichten gegen das Kammermitglied ein Zwangsgeld verhängen (§ 57 BRAO; § 62a WPO). Im Steuerberatungsgesetz gibt es keine den § 57 BRAO und § 62a WPO entsprechende spezialgesetzliche Regelung für Zwangsgeldfestsetzungen im Berufsaufsichtsverfahren der Steuerberater. Allerdings wird in § 159 StBerG allgemein bestimmt, dass sich die Anwendung von Zwangsmitteln nach der Abgabenordnung richtet. Ein solches Verfahren ist bisher allerdings nicht durchgeführt worden. Aus diesem Grund wird eine spezialgesetzliche Regelung für Zwangsgeldfestsetzungen im Berufsaufsichtsverfahren der Steuerberater in Anpassung an die Regelungen bei den Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern in das Steuerberatungsgesetz aufgenommen. Wie die Erfahrungen der Rechtsanwaltskammern zeigen, ist das Zwangsgeld ein effektives Instrument, um die Berufsangehörigen zur Einhaltung der gegenüber der Berufskammer bestehenden Mitwirkungspflichten anzuhalten. So gibt es bei den Rechtsanwälten aufgrund der Zwangsgeldregelung in der Praxis kaum Verstöße gegen die Mitwirkungspflicht. Im Übrigen wird durch die Regelung nur die Möglichkeit zur Verhängung eines Zwangsgeldes geschaffen. Die Steuerberaterkammern können hiervon Gebrauch machen, müssen dies aber nicht.

Der neue § 80a übernimmt die Regelung des § 57 BRAO, wobei allerdings für Klagen gegen die Androhung bzw. Festsetzung des Zwangsgeldes anstatt des Anwaltsgerichtshofes das Oberlandesgericht (Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen) zuständig ist, in dessen Bezirk die Steuerberaterkammer ihren Sitz hat. Maßgebend dafür, das Oberlandesgericht als zuständiges Gericht zu bestimmen, ist, dass auch bei den Wirtschaftsprüfern mit dem Kammergericht Berlin die zweite Instanz für Klagen gegen das Zwangsgeld zuständig ist. Im Interesse der Harmonisierung der Berufsgesetze der Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater soll das Steuerberatungsgesetz in diesem Punkt nicht von den anderen Berufsgesetzen abweichen.

Zu Nummer 49 (§ 86 Abs. 2 Nr. 7)

Die Regelung steht im Zusammenhang mit der gesetzlichen Verankerung der Pflicht der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten zur Fortbildung (§ 57 Abs. 2a – neu).

Auch bisher ist es Aufgabe der Bundessteuerberaterkammer, die berufliche Fortbildung in den steuerberatenden Berufen zu fördern. Die Herausgabe von unverbindlichen Empfehlungen ermöglicht es der Bundessteuerberaterkammer, den Berufsangehörigen einheitlich Anhaltspunkte für die Art und den Umfang der Fortbildung an die Hand zu geben, an die der Berufsangehörige aber nicht gebunden ist. Im Ergebnis entscheidet der Berufsangehörige selbst, wie er sich fortbildet.

Zu Nummer 50 (§ 87a – neu)

Es wird eine spezialgesetzliche Regelung in das Steuerberatungsgesetz aufgenommen, die es der Bundessteuerberaterkammer ermöglicht, abweichend von den Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung (§ 105 ff. BHO) auf einen handelsrechtlichen Jahresabschluss umzustellen. Näheres soll die Satzung der Bundessteuerberaterkammer regeln. Sie erhält hierfür eine Satzungsermächtigung.

Zu Nummer 51 (§ 90 Abs. 1)

§ 90 enthält die gesetzlichen Regelungen im Bereich der berufsgerichtlichen Maßnahmen bei den Steuerberatern.

In den Katalog der berufsgerichtlichen Maßnahmen wird zusätzlich „das Berufsverbot für die Dauer von einem bis zu fünf Jahren“ aufgenommen. Dies entspricht dem Gebot der Verhältnismäßigkeit, weil der zeitweise Ausschluss aus dem Beruf gegenüber dem dauerhaften Ausschluss aus dem Beruf einen weniger einschneidenden Eingriff in die Berufsfreiheit darstellt.

Zu Nummer 52 (§ 148 Abs. 1 Satz 2 erster Halbsatz)

Die Kostenpflicht eines in einem berufsgerichtlichen Verfahren verurteilten Steuerberaters/Steuerbevollmächtigten wird in § 148 Abs. 1 Satz 2 StBerG bei Verfahrenseinstellungen nur für den Fall des Erlöschens oder der Rücknahme der Bestellung geregelt, nicht aber für den Fall des Widerrufs der Bestellung. Es besteht jedoch kein Grund, im Fall des Widerrufs der Bestellung anders zu verfahren als bei Rücknahme der Bestellung. In der Kommentarliteratur zum Steuerberatungsgesetz wird die Auffassung vertreten, dass wegen der Vergleichbarkeit mit der Rücknahme der Bestellung über den Wortlaut hinaus § 148 Abs. 1 Satz 2 StBerG auch für die Fälle des Widerrufs der Bestellung gilt (vgl. Kuhls/Maxl, StBerG, 2. Auflage, § 148 Rn. 15). Es handelt sich insofern lediglich um eine gesetzliche Klarstellung.

Zu Nummer 53 (§ 152 Abs. 1 Satz 1)

§ 152 Abs. 1 Satz 1 StBerG wird an die Regelung des § 205a Abs. 1 Satz 1 BRAO angepasst, der bestimmt, dass die Tilgungsfrist von zehn Jahren auch dann gilt, wenn die berufsgerichtlichen Maßnahmen des Verweises und der Geldbuße nebeneinander verhängt werden. Es handelt sich lediglich um eine gesetzliche Klarstellung. In der Rechtsprechung und Literatur wurde schon bisher die Auffassung vertreten, dass die Tilgungsfrist des § 152 Abs. 1 Satz 1 StBerG von zehn Jahren auch dann gilt, wenn die berufsgerichtlichen Maßnahmen des Verweises und der Geldbuße nebeneinander verhängt werden (OLG Düsseldorf, WiStra 2001, S. 240; Kuhls/Maxl, StBerG, 2. Auflage, § 152 Rn. 12).

Zu Nummer 54 (§ 157 Abs. 7 – aufgehoben)

Die Übergangsvorschrift aus Anlass des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Tätigkeit der Steuerberater hat mangels noch vorhandener regelungsbedürftiger Fälle keine praktische Bedeutung mehr und kann daher gestrichen werden.

Zu Nummer 55 (§ 157a – neu)

Die Erhöhung der Gebühren für das Zulassungs- und das Prüfungsverfahren zur Steuerberaterprüfung soll erst für die Steuerberaterprüfung 2008 erfolgen. Aus diesem Grund wird abweichend zum Inkrafttreten des Gesetzes am Tag nach der Verkündung bestimmt, dass die geänderten Vorschriften über die Höhe der Gebühren erstmals für Prüfungen anzuwenden sind, die nach dem 31. Dezember 2007 beginnen.

Zu Nummer 56 (§ 158)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die Zustimmungsbedürftigkeit der Verordnung ist ebenso wie die des Steuerberatungsgesetzes nur noch im Fall des Artikels 84 Abs. 1 Satz 5 GG (Nichtabweichungsklausel bezüglich des Verwaltungsverfahrens) gegeben, d. h. wenn das Verwaltungsverfahren ohne Abweichungsmöglichkeit für die Länder geregelt wird, weil ein besonderes Bedürfnis für eine bundeseinheitliche Regelung besteht.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Nach geltender Rechtslage haben die Landesregierungen die Ermächtigung, die im Zweiten Abschnitt des Zweiten Teils den für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden übertragenen Aufgaben (Zulassung zur Steuerberaterprüfung einschließlich der Erteilung verbindlicher Auskünfte, organisatorische Durchführung der Prüfung und Befreiung von der Steuerberaterprüfung) auf die Oberfinanzdirektionen zu übertragen.

Aufgrund der nunmehr in § 2a FVG eingeräumten Möglichkeit des Übergangs vom dreistufigen zum zweistufigen Verwaltungsaufbau durch Abschaffung der Mittelbehörden (Oberfinanzdirektionen) erhalten die Landesregierungen künftig die Ermächtigung, diese Aufgaben auf andere Landesfinanzbehörden zu übertragen.

Darüber hinaus wird durch die Änderung des § 158 Abs. 2 StBerG eine Öffnungsklausel in das Gesetz aufgenommen, die es den Ländern erlaubt, die Zulassung zur Steuerberaterprüfung einschließlich der Erteilung verbindlicher Auskünfte, die organisatorische Durchführung der Prüfung und die Befreiung von der Steuerberaterprüfung auf die Steuerberaterkammern zu übertragen. Die Länder erhalten dadurch die Möglichkeit, selbst zu entscheiden, ob sie diese Aufgabe delegieren.

Mit dem Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Tätigkeit der Steuerberater (7. StBÄndG) vom 24. Juni 2000 (BGBl. I S. 874) wurde bereits die Zuständigkeit für die Bestellung zum Steuerberater und den Widerruf der Bestellung auf die Steuerberaterkammern übertragen. Die Übertragung von Befugnissen von den Behörden der Finanzverwaltung auf die Steuerberaterkammern hat reibungslos funktioniert und sich seitdem bestens bewährt.

An der Bundeseinheitlichkeit der Prüfung, insbesondere des Prüfungstermins und der schriftlichen Prüfungsaufgaben, soll dabei aus Gründen der Chancengleichheit der Bewerber festgehalten werden.

Die Steuerberaterkammer führt die übertragenen Aufgaben des Zweiten Abschnitts des Zweiten Teils des Steuerberatungsgesetzes im Rahmen der mittelbaren Staatsverwaltung aus. Aufgrund der Übertragung ist stets die Kammer bei Klagen vor den Finanzgerichten in Prüfungsangelegenheiten gemäß § 63 Abs. 1 der Finanzgerichtsordnung (FGO) passiv legitimiert.

Zu Buchstabe c (Absatz 3 bis 5 – neu)

Zu Absatz 3

Durch Absatz 3 wird geregelt, wer in den einzelnen Steuerberaterkammern die übertragenen Aufgaben wahrnimmt. Aufgaben der einzurichtenden Prüfungsstelle sind die Erteilung von verbindlichen Auskünften, Bearbeitung der Anträge auf Zulassung zur Prüfung, die Befreiung von der Prüfung, Rücknahme und Widerruf der Prüfung, die Organisation der Prüfung sowie die Prozessführung in finanzgerichtlichen Prüfungsstreitigkeiten. Zudem wird der Prüfungsausschuss durch die Prüfungsstelle, insbesondere organisatorisch, unterstützt. Hierzu wird auch klargestellt, dass es sich bei der Prüfungsstelle um eine selbständige Verwaltungseinheit innerhalb der Steuerberaterkammer handelt, die an Weisungen nicht gebunden ist.

Es ist derzeit nicht erforderlich, bereits in diesem Gesetz eine staatliche Fachaufsicht für die Steuerberaterkammern für den Bereich der Prüfungsstellen vorzusehen. Aufgrund der vorgesehenen Ausgestaltung der Öffnungsklausel durch dieses Gesetz bzw. Änderungen der DVStB ist eine maßgebliche staatliche Einflussnahme auf die Prüfung weiterhin sichergestellt. Im Fall einer etwaigen späteren Vollübertragung der Prüfung auf die Steuerberaterkammern muss allerdings eine Fachaufsicht durch die Finanzverwaltung gewährleistet sein.

Zu Absatz 4

Absatz 4 ermöglicht es Steuerberaterkammern, denen Aufgaben des Zweiten Abschnitts des Zweiten Teils übertragen worden sind, diese durch Vereinbarung auf eine andere Steuerberaterkammer zu übertragen oder mit anderen Steuerberaterkammern eine gemeinsame Prüfungsstelle zu bilden. Damit soll insbesondere kleineren Steuerberaterkammern die Möglichkeit eingeräumt werden, die Aufgaben der Prüfungsstelle einer größeren Steuerberaterkammer zu übertragen oder mit anderen Steuerberaterkammern eine gemeinsame Prüfungsstelle einzurichten. Dadurch kann ein größerer Teilnehmerkreis geschaffen werden, damit die Prüfungsstelle möglichst wirtschaftlich arbeiten kann und die entstehenden Kosten in Grenzen gehalten werden können.

Im Fall einer gemeinsamen Prüfungsstelle gilt nach § 158 Abs. 4 Satz 2 bei Anträgen und Rechtsbehelfen des Bewerbers diejenige Steuerberaterkammer als betroffen, die für den jeweiligen Bewerber örtlich zuständig ist. Auch die örtliche Zuständigkeit des Finanzgerichts für ein Klageverfahren in Prüfungsangelegenheiten richtet sich somit nicht nach dem Ort der gemeinsamen Prüfungsstelle – die als Gemeinschaftseinrichtung der sie tragenden Kammern keine eigenständige Behörde ist –, sondern nach dem Sitz derjenigen Steuerberaterkammer, die für den jeweiligen Bewerber örtlich zuständig ist.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt, dass sämtliche Kosten, die den Steuerberaterkammern durch die Steuerberaterprüfung (Zulassung zur Steuerberaterprüfung einschließlich der Erteilung verbindlicher Auskünfte, die organisatorische Durchführung der Prüfung und die Befreiung von der Steuerberaterprüfung) entstehen, durch sie zu tragen sind, da ihnen auch das Gebührenaufkommen zusteht.

Zu Nummer 57 (§ 162 Abs. 1 Nr. 2, 4 und 7)

§ 162 bestimmt, welche Pflichtverletzungen der Lohnsteuerhilfevereine mit einer Geldbuße geahndet werden können.

Es handelt es sich um eine redaktionelle Änderung. Vergleiche Begründung zu Nummer 10.

Zu Artikel 2 (Änderung der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Nach § 158 Abs. 2 des Steuerberatungsgesetzes wird künftig nicht nur eine Delegation der Steuerberaterprüfung auf eine nachgeordnete Landesfinanzbehörde, sondern auch eine Prüfungsübertragung auf die Steuerberaterkammern möglich sein. Bisher war nur die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde Normadressat des Ersten Teils der Verordnung. Als Folge der nunmehr möglichen Übertragung von Prüfungszuständigkeiten wird jetzt der funktionale Begriff der „zuständigen Stelle“ verwendet. Die „zuständige Stelle“ wird im neuen Satz 2 des Absatzes 1 definiert. Danach kann die „zuständige Stelle“ die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde oder die durch eine die Ermächtigung des § 158 Abs. 2 StBerG ausfüllende Rechtsverordnung bestimmte andere Landesfinanzbehörde oder Steuerberaterkammer sein.

Zu den Buchstaben b und c (Absatz 2 bis 4)

Die Änderungen der Absätze 2 bis 4 ergeben sich durch die Einführung des Begriffs der „zuständigen Stelle“.

Zu Nummer 2 (§ 5 Abs. 1)

Die Änderung dient der Unterscheidung von der in § 1 Abs. 1 definierten „zuständigen Stelle“.

Zu Nummer 3 (§ 6 Abs. 2 Satz 2)

Die Änderungen ergeben sich durch die Einführung des Begriffs der „zuständigen Stelle“.

Zu Nummer 4 (§ 10)

§ 10 enthält Regelungen zum Prüfungsausschuss (Zusammensetzung u. a.), vor dem die Steuerberaterprüfung abzulegen ist.

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Satz 1 stellt klar, dass die Berufung der Mitglieder des Prüfungsausschusses einschließlich der Stellvertreter der obersten Landesfinanzbehörde obliegt. Im Fall einer Delegation nach § 158 Abs. 2 des Gesetzes auf eine andere Landesfinanzbehörde werden die Mitglieder des Prüfungsausschusses einschließlich der Stellvertreter durch diese Behörde berufen. Bei Übertragung der Prüfung auf die Steuerberaterkammern obliegt diesen nach Absatz 2a Satz 1 die Berufung der Prüfungsausschussmitglieder; in diesem Fall bedarf diese zwingend der Zustimmung der obersten Landesfinanzbehörde.

Die Anfügung des neuen Satzes 5 dient der Klarstellung. Eine Zuordnung der Stellvertreter in einem größeren Maßstab, z. B. für einzelne Prüfungsausschüsse, entspricht einem Praxisbedürfnis nach Flexibilität und auch der tatsächlichen Handhabung. Eine Einzelzuordnung wie bei einem Gerichtskörper (Artikel 101 Abs. 1 Satz 2 GG) ist nicht erforderlich.

Mit der Anfügung des neuen Satzes 6 wird sichergestellt, dass die Berufung von Mitgliedern in den Prüfungsausschuss bis zum Ende begonnener Verfahren fortbesteht. Bisher machen es langwierige Gerichtsverfahren erforderlich, dass inzwischen ausgeschiedene Mitglieder des Prüfungsausschusses nur für diese Verfahren neu berufen werden müssen.

Zu Buchstabe b (Absatz 2a – neu)

Durch den neuen Absatz 2a Satz 3 wird geregelt, dass bei einer Übertragung der Steuerberaterprüfung auf die Steuerberaterkammern die Angehörigen des Prüfungsausschusses, die der Finanzverwaltung angehören, auf Vorschlag der zuständigen obersten Landesfinanzbehörde von der Steuerberaterkammer bestellt werden. Eine Abberufung aus dem Prüfungsausschuss ist ebenfalls nur mit Zustimmung der obersten Landesfinanzbehörde möglich.

Durch den – von den berufsständischen Vertretern der Steuerberaterschaft ausdrücklich gewünschten – fortbestehenden Einsatz von Prüfern der Finanzverwaltung in den Prüfungsausschüssen ist weiterhin gewährleistet, dass der Berufsstand nicht allein entscheidet, wer neu in ihn aufgenommen wird.

Zu Buchstabe c (Absatz 6 Satz 2)

Durch die Einfügung des neuen Halbsatzes wird klargestellt, dass bei einer Übertragung der Steuerberaterprüfung nach § 158 Abs. 2 StBerG die Mitglieder des Prüfungsausschusses durch die Steuerberaterkammer aus dem Gebührenaufkommen zu entschädigen sind.

Zu Nummer 5 (§ 14 Abs. 1)

Durch die Änderung wird klargestellt, dass der Termin der schriftlichen Prüfung auch bei einer Übertragung der Steuerberaterprüfung auf die Steuerberaterkammern weiterhin durch die zuständige oberste Landesfinanzbehörde bestimmt wird. Damit wird die Bundeseinheitlichkeit des schriftlichen Teils der Steuerberaterprüfung gewährleistet, unabhängig davon, ob die Prüfung durch eine Landesfinanzbehörde oder eine Steuerberaterkammer durchgeführt wird.

Zu Nummer 6 (§ 17)

Die Änderung ergibt sich durch die Einführung des Begriffs der „zuständigen Stelle“.

Zu Nummer 7 (§ 18)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 5 und 6 – neu)

Durch den neuen Satz 5 wird klargestellt, dass die schriftlichen Prüfungsaufgaben, die zugelassenen Hilfsmittel sowie die Bearbeitungszeit der schriftlichen Aufsichtsarbeiten weiterhin durch die zuständige oberste Landesfinanzbehörde bestimmt werden. Damit wird ebenfalls die Bundeseinheitlichkeit der schriftlichen Aufsichtsarbeiten gewährleistet, unabhängig davon, ob die Prüfung durch eine Landesfinanzbehörde oder eine Steuerberaterkammer durchgeführt wird.

Da der Steuerberaterkammer die Gebühren für die Prüfung zustehen, hat sie nach Satz 6 auch die Kosten für die Aufgabenerstellung zu übernehmen.

Zu Buchstabe b (Absatz 3 Satz 1 und 4)

Die Änderungen ergeben sich durch die Einführung des Begriffs der „zuständigen Stelle“.

Zu den Nummern 8 bis 16 (§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 1 Satz 3, § 21 Abs. 1 Satz 1, § 24 Abs. 1, § 25 Abs. 3, § 26 Abs. 1, § 28 Abs. 1 Satz 3, § 29 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 32 Satz 1, § 34 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 Nr. 1)

Die Änderungen ergeben sich durch die Einführung des Begriffs der „zuständigen Stelle“.

Zu Nummer 17 (§ 46)

Zu Buchstabe a (Nummer 1 Buchstabe e)

Die Änderung der Verweise ist eine Folgeänderung aus der Neufassung des § 56 StBerG.

Zu Buchstabe b (Nummer 2)

Während nach § 46 Nr. 1 Buchstabe e DVStB berufliche Zusammenschlüsse, die von Steuerberatern bzw. Steuerbevollmächtigten eingegangen werden, in das Berufsregister einzutragen sind, fehlt es in Bezug auf Steuerberatungsgesellschaften in § 46 Nr. 2 DVStB an einer entsprechenden Regelung. Es besteht jedoch kein Grund, berufliche Zusammenschlüsse von Steuerberatungsgesellschaften anders zu behandeln als die, an denen Steuerberater beteiligt sind. Wenn das Bestehen beruflicher Zusammenschlüsse in das Berufsregister einzutragen ist, hat dies auch im Fall der Steuerberatungsgesellschaft zu gelten.

Zu Nummer 18 (§ 50)

Zu den Buchstaben a und b (Absatz 1 und 2 – neu)

Folgeänderung aus der Änderung des § 50a Abs. 1 Nr. 1 StBerG. Zur Überprüfung des Beteiligungsverbotes von Altgesellschaften, die die Kapitalbindungsvorschriften nicht erfüllen, an neu gegründeten Steuerberatungsgesellschaften ist eine Anzeigepflicht vorgesehen. Änderungen der Gesellschaftsverhältnisse bei der Altgesellschaft als Beteiligungs-

gesellschaft sind der zuständigen Steuerberaterkammer alljährlich im Monat Januar einzureichen.

Zu Nummer 19 (§ 56)

Zu den Buchstaben a und b (Absatz 1 und 2 – neu)

Steuerberater, Steuerbevollmächtigte oder Steuerberatungsgesellschaften, die ihren Beruf selbständig ausüben, müssen der zuständigen Steuerberaterkammer vor der Bestellung den Nachweis über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung erbringen.

Nach der bisherigen Regelung ist der Versicherungspflichtige (Steuerberater, Steuerbevollmächtigte oder Steuerberatungsgesellschaften) verpflichtet, Änderungen des Versicherungsvertrages der zuständigen Steuerberaterkammer unverzüglich anzuzeigen. Mit der Neuregelung erhält auch der Versicherer die Befugnis, die Änderungen des Versicherungsvertrages der zuständigen Steuerberaterkammer mitzuteilen. Es handelt sich lediglich um eine Anpassung an die gängige Praxis. In der Regel teilen die Versicherer bereits heute Änderungen des Versicherungsverhältnisses den Steuerberaterkammern standardmäßig mit. Darüber hinaus erhalten die Steuerberaterkammern die Befugnis, Auskünfte über die Berufshaftpflichtversicherung beim Versicherer einzuholen.

Zu Artikel 3 (Änderung der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Lohnsteuerhilfevereine)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Die im Finanzverwaltungsgesetz eingeräumte Möglichkeit des Übergangs vom dreistufigen zum zweistufigen Verwaltungsaufbau durch Abschaffung der Mittelbehörden bzw. der länderübergreifenden Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Steuerberatungsgesetzes macht es erforderlich, die konkrete Behördenbezeichnung „Oberfinanzdirektion“ und deren Bezirk „Oberfinanzbezirk“ durch funktionale Bezeichnungen zu ersetzen.

Zu den Nummern 2 bis 4 (§ 2 Nr. 4, § 5 Nr. 1 Buchstabe b, § 5 Nr. 2, § 6 Nr. 1 Buchstabe b, § 7 Satz 1, § 8 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2)

Redaktionelle Änderungen. Vergleiche Begründung zu Nummer 1.

Zu Artikel 4 (Änderung der Abgabenordnung)

Zu Nummer 1 (§ 80)

Zu den Buchstaben a und b (Absatz 7 – aufgehoben – und Abs. 8)

Durch die Neuregelung der Befugnis zur vorübergehenden geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen im Inland in § 3a – neu – StBerG können § 80 Abs. 7 und der Hinweis auf Absatz 7 in Abs. 8 entfallen.

Zu Nummer 2 (§ 348)

Zu den Buchstabe a und b (Nummer 4 und 5 – aufgehoben)

Bisher enthielt § 158 Abs. 2 StBerG eine Ermächtigung zur Übertragung der Steuerberaterprüfung auf die Oberfinanzdirektionen. Im Einklang mit dieser Vorschrift war nach § 348 Nr. 4 AO der Einspruch gegen Entscheidungen der Oberfinanzdirektionen im Zusammenhang mit der Steuerberaterprüfung nicht statthaft.

Aufgrund der nunmehr vorgesehenen Ermächtigung in § 158 Abs. 2 StBerG zur Übertragung der Steuerberaterprüfung auf andere Landesfinanzbehörden oder die Steuerberaterkammern muss auch der Einspruch gegen Entscheidungen anderer Landesfinanzbehörden oder der Steuerberaterkammern in Angelegenheiten des Zweiten Abschnitts des Zweiten Teils des Steuerberatungsgesetzes nach § 348 AO ausgeschlossen sein. Die bisherige Regelung in Nummer 5, nach der der Einspruch gegen Entscheidungen der Steuerberaterkammer in Angelegenheiten der Steuerberaterprüfung auch bisher bereits ausgeschlossen war, wird in Nummer 4 übernommen. Nummer 5 kann entfallen.

Zu Artikel 5 (Änderung der Steuerberatergebührenverordnung)

Redaktionelle Änderung. In der Neufassung des § 40 durch das Jahressteuergesetz 2007 wurde in Absatz 8 unbeabsichtigt das Wort „Widerspruch“ anstelle des Wortes „Widerruf“ verwendet.

Zu Artikel 6 (Änderung des Strafgesetzbuchs)

Folgeänderung aus der Möglichkeit der Abtretung von Gebührenforderungen durch Steuerberater an Verrechnungsstellen.

Gemäß § 203 Abs. 1 Nr. 6 StGB unterliegen privatärztliche Verrechnungsstellen den Strafvorschriften über die Verletzung von Privatgeheimnissen. Künftig sollen auch Verrechnungsstellen der Steuerberater erfasst werden. Damit wird vor dem Hintergrund der vorgeschlagenen Erleichterung der Abtretung von Vergütungsforderungen der Steuerberater (Artikel 1 Nr. 38 zu § 64 Abs. 2 StBerG-E) die Verschwiegenheitspflicht der Verrechungsstellen der Steuerberater in gleicher Weise abgesichert, wie dies bei privatärztlichen Verrechnungsstellen der Fall ist.

Bei den Anwälten soll eine entsprechende Neuregelung des § 49b Abs. 4 BRAO und des § 203 Abs. 1 Nr. 6 StGB im Rahmen des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsgesetzes erfolgen. Mit der Neuregelung bei den Steuerberatern erfolgt auch eine Anpassung an die geplanten anwaltlichen Vorschriften.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die Erhöhung der Gebühren für das Zulassungs- und das Prüfungsverfahren zur Steuerberaterprüfung ist davon abweichend gemäß § 157a StBerG erstmals für Prüfungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2007 beginnen.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 838. Sitzung am 9. November 2007 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Bundesrat verweist auf seinen Gesetzentwurf vom 12. Oktober 2007 (Bundesratsdrucksache 508/07 (Beschluss)).

Zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht er insbesondere folgenden Änderungsbedarf:

1. **Zur Eingangsformel***

   In der Eingangsformel sind nach dem Wort „hat“ die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ einzufügen.

   B e g r ü n d u n g

   Das beabsichtigte Gesetz bedarf gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG der Zustimmung des Bundesrates. Durch Artikel 1 Nr. 56 Buchstabe a des Gesetzentwurfs wird die Zustimmungsbedürftigkeit von Rechtsverordnungen auf der Grundlage von § 158 StBerG beseitigt. Das Steuerberatungsgesetz ist ein Bundesgesetz, das gemäß Artikel 83 GG mangels anderer Bestimmungen im Grundgesetz von den Ländern als eigene Angelegenheit vollzogen wird. Eine Rechtsverordnung aufgrund eines solchen Bundesgesetzes ist nach Artikel 80 Abs. 2 GG zustimmungsbedürftig. Zwar kann die in Artikel 80 Abs. 2 GG vorgesehene Zustimmung des Bundesrates durch Gesetz ausgeschlossen werden. Ein solches Gesetz bedarf aber seinerseits der Zustimmung des Bundesrates (vgl. BVerfGE 28, 66 <76 ff.>). Diese Zustimmung ist in der Eingangsformel nicht vorgesehen. Die Eingangsformel ist daher entsprechend zu ergänzen.

   Der Gesetzentwurf des Bundesrates vom 12. Oktober 2007 (Bundesratsdrucksache 508/07 (Beschluss)) beseitigt die Zustimmungsbedürftigkeit von Verordnungen gemäß § 158 des Steuerberatungsgesetzes demgegenüber nicht.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 3** (§ 3a StBerG)

   In Artikel 1 Nr. 3 ist § 3a wie folgt zu ändern:

   a) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

      aa) Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

      „Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz beruflich niedergelassen sind und dort befugt geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen nach dem Recht des Niederlassungsstaates leisten, sind zur vorübergehenden und gelegentlichen geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befugt.“

      bb) Satz 4 ist wie folgt zu fassen:

      „Wenn weder der Beruf noch die Ausbildung zu diesem Beruf im Staat der Niederlassung reglementiert ist, gilt die Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen im Inland nur, wenn die Person den Beruf dort während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre ausgeübt hat.“

   b) In Absatz 3 Satz 1 sind das Wort „Mitteilung“ durch das Wort „Meldung“ und die Angabe „Absatz 2 Nr. 1 bis 4“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 bis 4“ zu ersetzen.

   c) In Absatz 4 ist die Angabe „Absatz 2 Nr. 1 bis 4“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 bis 4“ zu ersetzen.

   B e g r ü n d u n g

   Der Entwurf des § 3a StBerG entspricht nicht den Vorgaben des Artikels 5 der Richtlinie 2005/36/EG. Die Richtlinie gewährleistet dem Grunde nach bereits dann die Dienstleistungsfreiheit, „wenn der Dienstleister zur Ausübung desselben Berufs rechtmäßig in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist“; „die Bedingung, dass der Dienstleister den Beruf zwei Jahre ausgeübt haben muss, gilt nicht, wenn entweder der Beruf oder die Ausbildung zu diesem Beruf reglementiert ist“.

   Demgegenüber verleiht der Entwurf des § 3a Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz StBerG den in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Dienstleistern die Befugnis nur dann, „wenn diese im Ausland einen in der Ausbildung und den Befugnissen vergleichbaren Beruf ausüben und die Voraussetzungen für die Berufsausübung den Anforderungen dieses Gesetzes im Wesentlichen entsprechen.“ Dies widerspricht der genannten Richtlinie, weshalb der letzte Halbsatz des § 3a Abs. 1 Satz 1 StBerG-E zu streichen ist.

   Ferner widerspricht § 3a Abs. 1 Satz 4 erster Halbsatz StBerG-E („Wenn der Beruf im Staat der Niederlassung nicht reglementiert ist,“) den EU-rechtlichen Vorgaben, denn nach der zitierten Richtlinie genügt bereits die Reglementierung der Ausbildung zum Beruf im Niederlassungsstaat, um das Zwei-Jahres-Erfordernis zu blockieren.

   Die Änderungen in § 3a Abs. 3 und 4 StBerG-E sind redaktioneller Art.

   Im Gesetzentwurf des Bundesrates vom 12. Oktober 2007 sind die angeregten Änderungen bereits berücksichtigt. Die demgegenüber im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgenommenen Ergänzungen in § 3a Abs. 2 Satz 2 Nr. 5, 11 und 17, Satz 3 Nr. 5 und Abs. 7 StBerG-E werden befürwortet.

* Für den Fall, dass im weiteren Gesetzgebungsverfahren dem Vorschlag in Nummer 7 nicht gefolgt wird.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 4** (§ 4 Nr. 11 StBerG)

   In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b ist in § 4 Nr. 11 Satz 3 die Angabe „§ 35 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Angabe „§ 35a des Einkommensteuergesetzes“ zu ersetzen.

   Begründung

   Die Änderung dient dem Verweis auf die zutreffende Vorschrift des Einkommensteuergesetzes. Im Gesetzentwurf des Bundesrates vom 12. Oktober 2007 ist dies berücksichtigt. Die demgegenüber im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgenommene Ergänzung in § 4 Nr. 11 Satz 1 Buchstabe b StBerG wird befürwortet.

4. **Zu Artikel 1 Nr. 38** (§ 67 StBerG)

   In Artikel 1 Nr. 38 ist der dem § 67 anzufügende Satz wie folgt zu fassen:

   „Die Steuerberaterkammer erteilt Dritten bei berechtigtem Interesse zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen auf Antrag Auskunft über den Namen, die Adresse und die Versicherungsnummer der Berufshaftpflichtversicherung des Steuerberaters, Steuerbevollmächtigten oder der Steuerberatungsgesellschaft.“

   Begründung

   Das Auskunftsrecht des Mandanten gegenüber der zuständigen Steuerberaterkammer bezüglich der Nennung des Namens, der Anschrift und der Versicherungsnummer der Berufshaftpflichtversicherung des Steuerberaters sollte nicht unter einer Bedingung stehen.

   Kann der Mandant bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen belegen, dass trotz wiederholten Bemühens sein Steuerberater die erforderlichen Angaben in angemessener Zeit nicht gemacht hat, ist für ein „schutzwürdiges Interesse“ des Beraters kein Raum. Darüber hinaus würden die zur Prüfung eines etwaigen schutzwürdigen Interesses erforderlichen Rückfragen bei dem Steuerberater sowie sich daraus ggf. ergebende Streitigkeiten zwischen Kammer und Berater zu weiteren Verzögerungen für den Mandanten führen. Um sachgerecht zu entscheiden, müsste die Steuerberaterkammer in jedem Einzelfall den betroffenen Steuerberater anhören, ggf. auch erinnern und mahnen. Anschließend wäre eine Ermessensentscheidung zu treffen, in der eine diffizile Güterabwägung vorgenommen werden muss. All dies würde zu einer erheblichen Verzögerung bei der Auskunftserteilung führen, mithin genau das Gegenteil von dem bewirken, was mit der Gesetzesänderung beabsichtigt ist.

   Einem etwaigen Missbrauch des Auskunftsanspruchs kann dadurch entgegengewirkt werden, dass sich die Kammer die Korrespondenz zwischen Berater und Mandant vorlegen lässt.

   Auch wenn entsprechende Vorschriften z. B. für Rechtsanwälte, Notare und Wirtschaftsprüfer nur ein bedingtes Auskunftsrecht des Mandanten vorsehen sollten, spricht dies nicht gegen eine im Interesse des Verbraucherschutzes weitergehende Regelung im Steuerberatungsgesetz, so wie dies der Bundesrat in seinem Gesetzentwurf vom 12. Oktober 2007 vorgesehen hat.

5. **Zu Artikel 1 Nr. 45** (§ 77a Abs. 3 StBerG)

   In Artikel 1 Nr. 45 sind in § 77a Abs. 3 Satz 1 die Wörter „ihre Mitglieder“ durch die Wörter „ihrer Mitglieder“ zu ersetzen.

   Begründung

   Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Der Vorstand soll nicht die Mitglieder der Abteilungen („ihre Mitglieder“), sondern die Zahl der („ihrer“) Mitglieder festsetzen. Auf den Gesetzentwurf des Bundesrates – dort Artikel 1 Nr. 49 – wird verwiesen.

6. **Zu Artikel 1 Nr. 56 Buchstabe a** (§ 158 Abs. 1 StBerG)

   Artikel 1 Nr. 56 Buchstabe a ist zu streichen.

   Begründung

   Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht – im Gegensatz zum Gesetzentwurf des Bundesrates – den Wegfall der Zustimmungsbedürftigkeit der Rechtsverordnung im Sinne des § 158 Abs. 1 StBerG vor.

   Unabhängig von der Frage der Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes, die mangels Abweichungsverbot nach Artikel 84 Abs. 1 Satz 5, 6 GG n. F. entfällt, bleibt die Verordnung auf Grund des § 158 Abs. 1 StBerG zustimmungsbedürftig nach Artikel 80 Abs. 2 GG letzte Fallgruppe. Denn beim Steuerberatungsgesetz handelt es sich um ein Bundesgesetz, das von den Ländern (zumindest auch) „als eigene Angelegenheit ausgeführt wird“. Verordnungen nach diesem Gesetz bedürfen demnach weiter der Zustimmung des Bundesrates.

Anlage 3

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des Gesetzes auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Mit dem Gesetz werden vier neue Informationspflichten für die Wirtschaft eingeführt und weitere vier Informationspflichten geändert. Weiterhin werden acht neue Informationspflichten für die Verwaltung eingeführt und drei Informationspflichten geändert. Für Bürgerinnen und Bürger ergeben sich keine Änderungen von Informationspflichten.

Die Änderungen haben nur geringfügige Bürokratiekosten zur Folge. Der Nationale Normenkontrollrat hat daher im Rahmen seines gesetzlichen Prüfungsauftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333